

MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung DAB+ 2023

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2023
Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2023

Vorblatt

Problemanalyse

Das Vorhaben umfasst die nähere Determinierung der in § 15a Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, genannten Auswahlgrundsätze sowie die Festlegung der notwendigen Unterlagen zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für die Ausschreibung von Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk.

Ziel(e)

Mit der näheren Ausgestaltung der Kriterien für die Auswahl zwischen mehreren Antragstellern im Rahmen der Ausschreibung von Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk wird die chancengleiche Antragstellung ermöglicht.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Das Regelungsvorhaben setzt den durch das PrR-G und das „Digitalisierungskonzept zur Einführung, zum Ausbau und zur Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) und anderen Mediendiensten“ vom 28.04.2015, KOA 4.000/15-029, vorgegebenen Weg der Ausschreibung von Multiplex-Plattformen zur Einführung von digitalem terrestrischem Hörfunk über den europaweit im Einsatz befindlichen Standard DAB+ in Umsetzung der Verordnung über ein Digitalisierungskonzept zur Einführung, zum Ausbau und zur Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) und anderen Mediendiensten vom 15.06.2021 zu KOA 4.000/21-017 fort. Durch die Weiterentwicklung des Angebots in diesem Übertragungsstandard kann es zu einer weiteren Steigerung der Angebotsvielfalt für die Rundfunkteilnehmer kommen. Für Hörfunkveranstalter steht mehr Bandbreite für die terrestrische Verbreitung ihrer bestehenden Hörfunkprogramme zur Verfügung, womit die Qualität der Übertragung gesteigert werden kann, sie können jedoch auch weitere neue Programme anbieten. Weiters bietet sich die Möglichkeit des Angebots von Zusatzdiensten. Zum Empfang von DAB+ ist auf beiden Seiten die Anschaffung neuer Infrastruktur notwendig, wobei auf Seite der Rundfunkteilnehmer schon heute eine große Anzahl an Endgeräten im Markt verfügbar ist. Ein Abschaltscenario für UKW, dem vorherrschenden (analogen) Übertragungsstandard für terrestrischen Hörfunk, ist derzeit nicht vorgesehen, vielmehr stellt die digitale Verbreitung weiterhin eine (digitale) Ergänzung zu UKW dar.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Die Erlassung der Verordnung und ihre Umsetzung sind von der bestehenden Finanzierungsregelung der KommAustria bzw. der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) abgedeckt und bewirken keine eigenen finanziellen Belastungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben enthält u.a. erforderliche flankierende Regelungen zur RICHTLINIE (EU) 2018/1972 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EECC), wo eine Digitalradio-Pflicht für Neuwagen vorgesehen ist. Erst mit einem digitalen terrestrischen Angebot lassen sich auch die verpflichtend verbauten Digitalradios in den Fahrzeugen nutzen.

Die Verordnung steht im Einklang mit den Vorgaben der Förderung europäischer Normen nach Art. 39 Abs. 2 EECC, zumal die von der Verordnung vorgeschriebenen Normen vom Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) bzw. der Internationalen Organisation für Normung (ISO) stammen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Die Zuständigkeit der KommAustria zur Erlassung dieser Verordnung ergibt sich aus § 15a Abs. 2 iVm § 31 Abs. 2 PrR-G.

Gemäß § 15a Abs. 2 letzter Satz PrR-G ist vor Erlassung der Verordnung den Mitgliedern der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Mit Schreiben vom 01.02.2023 wurde der Verordnungsentwurf zur Stellungnahme übermittelt. Die eingelangten Stellungnahmen wurden evaluiert und es wurde einzelnen Anregungen im Rahmen des Verordnungstextes Rechnung getragen.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Es sind keine Folgen zu erwarten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Auswahlgrundsätze für die Ausschreibung von Zulassungen zum Betrieb von terrestrischen Multiplex-Plattformen zur Verbreitung von Hörfunk im Standard DAB+ für den Fall mehrerer geeigneter Bewerber näher bestimmt sowie die notwendigen Unterlagen für die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen festgelegt.

Antragsteller für eine terrestrische Multiplex-Zulassung haben glaubhaft zu machen, dass sie die technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllen. Stehen somit mehrere Zulassungsanträge zueinander in Konkurrenz, so hat die KommAustria nach den im Gesetz genannten Kriterien jeweils einen der Antragsteller auszuwählen.

Ein solcher „Kriterienraster“ ist das im Rundfunkrecht gebräuchliche Instrument für die Auswahl zwischen mehreren geeigneten Bewerbern im Falle der beschränkten Zahl zu vergebender Rechtspositionen (so genannter „beauty contest“, vgl. etwa § 6 PrR-G).

Ein derartiger Kriterienraster, der die einzelnen Kriterien nicht weiter gewichtet, sondern der Behörde im Rahmen eines Auswahlermessens aufträgt, jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der den genannten Kriterien in ihrer Gesamtheit am besten entspricht, ist auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Dass der Gesetzgeber bei der Beschreibung und Formulierung der Kriterien unbestimmte Gesetzesbegriffe verwendet, dadurch zwangsläufig Unschärfen in Kauf nimmt und von einer exakten Determinierung des Behördenhandelns Abstand nimmt, kann im Hinblick auf den Regelungsgegenstand erforderlich sein, steht aber in Einklang mit Art. 18 Abs. 1 B-VG (so der Verfassungsgerichtshof hinsichtlich der Auswahlgrundsätze des § 6 PrR-G in VfSlg. 16.625/2002 mit weiteren Nachweisen zum „differenzierten Legalitätsprinzip“).

Die KommAustria legt mit dieser Verordnung nun die einzelnen, im Gesetz genannten, Auswahlgrundsätze unter Einbeziehung der in der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ vertretenen Sachkunde aller beteiligten und betroffenen Gruppen und den bisher gemachten Erfahrungen näher fest.

Darüber hinaus werden jene Unterlagen festgelegt, die zur Glaubhaftmachung der Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen vorgelegt werden müssen. Dabei konnte auf die bisherigen Erfahrungen im Fernsbereich bei der Zulassung von Multiplex-Plattformen zurückgegriffen werden, in denen auch bereits bisher jeweils die Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen glaubhaft gemacht und geprüft wurde. Es wird daher die Vorlage einer Reihe von Unterlagen vorgeschrieben.

Gesetzliche Grundlage, Digitalisierungskonzept und Ausschreibung

Gemäß § 21 des Audiovisuellen Mediendienste-Gesetzes (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, in Verbindung mit § 66 AMD-G hat die KommAustria – mit Unterstützung der „Digitalen Plattform Austria“ und in Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzler unter Bedachtnahme auf europäische Entwicklungen ein Digitalisierungskonzept zur Einführung und zum weiteren Ausbau von digitalem Rundfunk in Österreich zu erarbeiten. Die KommAustria hat diese Verordnung über ein Digitalisierungskonzept zur Einführung, zum Ausbau und zur Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) und anderen Mediendiensten (im Folgenden: „Digitalisierungskonzept 2021“) vom 15.06.2021 zu KOA 4.000/21-01, veröffentlicht.

Nach dem Digitalisierungskonzept 2021 hat, abhängig von den Ergebnissen einer Interessenerhebung, eine Ausschreibung von einer oder mehreren Bedeckungen für digitalen terrestrischen Hörfunk im Übertragungsstandard DAB+ zu erfolgen, die im dritten Quartal 2021 durchgeführt und unter https://www.rtr.at/medien/aktuelles/veroeffentlichungen/Veroeffentlichungen/Konsultationen/Oeffentliche_Interessenserhebung_DABplus_2021.de.html auf der Webseite der Regulierungsbehörde veröffentlicht wurde.

Die Evaluierung der Ergebnisse hat ergeben, dass ein ausreichendes Interesse an der bundesweiten sowie regionalen Verbreitung von mehreren Programmen von Seiten mehrerer Diensteanbieter besteht. Auf Basis dieser Bekundungen geht die KommAustria davon aus, dass eine bundesweite Multiplex-Plattform mit

ausreichend Programmen ausgelastet sein könnte. Auch auf regionaler Ebene haben mehrere Unternehmen Interesse an einer digitalen terrestrischen Verbreitung von Hörfunkprogrammen gezeigt.

Aufgrund dieser Erwägungen kam die KommAustria zum Schluss, eine Ausschreibung für digitalen terrestrischen Hörfunk vorzubereiten.

Gemäß § 15a Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde vor einer Ausschreibung gemäß § 15 PrR-G mit Verordnung die Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21 AMD-G), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen.

Gemäß § 15 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde nach Maßgabe des mit Unterstützung der „Digitalen Plattform Austria“ erstellten Digitalisierungskonzeptes und verfügbarer Übertragungskapazitäten die Planung, den technischen Ausbau und den Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben. Die KommAustria hat bei der Ausschreibung eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform gestellt werden können.

Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 15 Abs. 2 PrR-G) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die KommAustria gemäß § 15a Abs. 1 PrR-G jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

1. einen rasch erreichten, hohen und möglichst flächendeckenden Versorgungsgrad der Bevölkerung;
2. eine den europäischen Standards entsprechende technische Qualität der Signale;
3. die Einbindung der Fachkenntnis von Hörfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der Multiplex-Plattform;
4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;
5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang von digitalem Hörfunk;
6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Hörfunkprogrammen, wobei Programme mit Beiträgen, die einen Bezug zum Versorgungsgebiet aufweisen, vorrangig verbreitet werden. Dabei ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Nachfrage der im Versorgungsgebiet verbreiteten analogen terrestrischen Hörfunkveranstalter, einschließlich nichtkommerzieller Hörfunkveranstalter, Bedacht zu nehmen.

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage 635 BlgNR XXI. GP führen zu § 24 AMD-G, auf den die Erläuterungen zu § 15a PrR-G verweisen, wörtlich aus:

„Abs. 1 bestimmt für den Fall, dass mehrere Bewerbungen für eine Multiplex-Lizenz einlangen, jene Kriterien, die von der Behörde im Auswahlverfahren zu berücksichtigen sind. Die Zulassung ist jenem Bewerber zu erteilen, dessen Antrag den hier angeführten Kriterien in seiner Gesamtheit am besten entspricht.“

Abs. 2 sieht vor, dass eine detailliertere Festlegung der Auswahlkriterien, insbesondere der technischen Spezifikationen im Wege einer Verordnung von der Regulierungsbehörde vorzunehmen ist, wobei hierbei auf europäische Standards Rücksicht genommen werden sollte.“

Daneben hat ein Antragsteller gemäß § 15 Abs. 2 PrR-G glaubhaft zu machen, dass er die technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt.

Weiters kann die Regulierungsbehörde gemäß § 15a Abs. 3 PrR-G in einer Verordnung nach § 15a Abs. 2 PrR-G festlegen, durch welche Unterlagen Antragsteller die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen haben.

Zuständigkeit und Verfahren

Die vorliegende Verordnung ist nach § 15a Abs. 2 und 3 PrR-G in Verbindung mit § 31 Abs. 2 PrR-G von der KommAustria zu erlassen.

Vor Erlassung einer Verordnung ist nach § 15a Abs. 2 letzter Satz PrR-G der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Entwurf der Verordnung wurde am 01.02.2023 allen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ per E-Mail übermittelt. Für Stellungnahmen zum Entwurf wurde eine Frist von vier Wochen gesetzt.

Innerhalb dieser Frist sind Stellungnahmen folgender Unternehmen, Institutionen bzw. Personen eingelangt: Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, Media Broadcast GmbH, Verband Freier Radios Österreich, G&H Rock FM Medien GmbH, Österreichischer Rundfunk, Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und RTG Radio Technikum GmbH.

Eingelangte Stellungnahmen:

Die **Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG** (gemeinsam mit der ORS comm GmbH & Co KG) regen im Hinblick auf die Möglichkeit der Regionalisierung und der damit verbundenen Unterschiede bei Programmebelegung, Werbeadressierung und geografischer Verbreitung an, diesem Aspekt eine stärkere Gewichtung zu geben. Ein Konzept eines Multiplex-Betreiber mit Regionalisierung solle eine besondere Gewichtung zuteilwerden und die Frage der Regionalisierung ein gesondertes Auswahlkriterium darstellen.

Die **Media Broadcast GmbH** weist zunächst darauf hin, dass in den Begriffsbestimmungen „Versorgung“ als Gewährleistung eines portable „indoor-Empfangs“ im Sinn des § 9 der Verordnung definiert sei, ein Hinweis auf mobile Versorgung finde sich nicht. In § 4 finde sich unter Z 1 lit. c aber eine Aussage zum Versorgungsgrad, in der auch auf die Versorgung entlang von Bundesstraßen verwiesen werde. Offen sei, ob sich diese Aussage mit der oben erwähnten Begriffsbestimmung daher ausschließlich auf die portable „indoor-Versorgung“ in Städten und Ortschaften entlang dieser Bundesstraßen im Sinne des § 9 der Verordnung beziehe.

Weiters wird ausgeführt, dass ein möglichst schneller Netzauf- und -ausbau sowohl im Interesse der Zuhörer als auch der Programmanbieter sei. Es bestünde jedoch ein Spannungsfeld zwischen diesem Marktinteresse und dem Interesse an Wettbewerbsförderung, weil gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 lit. und b des Verordnungsentwurfs jenem Antragsteller der Vorrang eingeräumt werden solle, der „einen höheren Versorgungsgrad innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Zulassung“ und „einen höheren Versorgungsgrad innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft der Zulassung“ gewährleisten könne. Dies würde jedoch einen bestehenden Netzbetreiber mit seiner Bestandsinfrastruktur gegenüber einem neu in den Markt eintretenden Antragsteller bevorzugen, weil dieser erst nach rechtskräftiger Zulassung Investitionsentscheidungen treffen, Bestellungen vornehmen und mit dem Aufbau der Netzinfrastruktur beginnen könne. Es werde daher angeregt, die widerstreitenden Markt- und Wettbewerbsinteressen durch folgende Änderung von § 3 Abs. 1 Z 1 lit. a und b des Verordnungsentwurfs in einen angemessenen Ausgleich zu bringen:

„1. einem rasch erreichten, hohen und möglichst flächendeckenden Versorgungsgrad der Bevölkerung im Versorgungsgebiet mit DAB+ Signalen:

a) einen höheren Versorgungsgrad innerhalb am Ende eines Jahres ab Rechtskraft der Zulassung.

b) einen höheren Versorgungsgrad innerhalb am Ende von drei Jahren ab Rechtskraft der Zulassung.“

Gleiches wurde auch im Zusammenhang mit § 6 Z 1 lit. b. vorgebracht.

Weiters wurde angeregt zu prüfen, ob die Auswahlgrundsätzeverordnung der Wettbewerbsförderung ausreichend Rechnung trage und bei Bedarf entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Hierzu wurde auf Ausschreibungen der Bundesnetzagentur in Deutschland verwiesen, die auch die Förderung eines nachhaltig wettbewerbsorientierten Marktes enthielten.

Abschließend wurde zu § 9 Abs. 1 ersucht klarzustellen, ob mit dem Verweis auf die Final Acts der RRC-06 und die in dem Zusammenhang festgelegte Mindestfeldstärke in 10 m Empfangshöhe für portable indoor-Empfang von DAB+ einherginge, dass für entsprechende Prognosen auch das in diesem Kontext festgelegte Ausbreitungsmodell gemäß ITU-R P.1546 verwendet werden solle.

Der **Verband Freier Radios Österreich** befürwortet grundsätzlich, dass im Falle einer direkten oder indirekten Beteiligung eines Hörfunkveranstalters an einem Antragsteller, wie in § 3 Abs. 1 Z 6 lit. g vorgesehen, Vorkehrungen zur strukturellen, organisatorischen und personellen Trennung zu treffen seien. Dies allein würde jedoch nicht ausreichen, um qualitativ hochwertigen digitalen Hörfunk sowie journalistische

Grundprinzipien zu gewährleisten. Vielmehr habe ein redaktionelles Statut, das die Unabhängigkeit der redaktionellen Arbeit von der Herausgeberschaft regle, sowie das Bekenntnis zum Ehrenkodex für die österreichische Presse Voraussetzung zu sein. Dies solle der Qualitätssicherung des journalistischen Wortanteils dienen, künstlerisch gestaltete Programmteile seien durch die Trennung von Inhalt und Betriebsstruktur in ihrer Unabhängigkeit zu schützen.

Eigenständige Programme, die bereits analog terrestrisch verbreitete Programme ergänzen sollen, sollen nicht nur auf die Meinungsvielfalt Bedacht nehmen und österreichbezogene Beiträge aufweisen, vielmehr habe das Kriterium der redaktionellen Gestaltung solch eigenständiger Programme in § 4 Z 4 lit. b hinzuzutreten, um qualitätsvolle Hörfunkprogramme zu fördern. Darüber hinaus solle die Schaffung eines bundesweiten, redaktionell aufbereiteten nichtkommerziellen Gemeinschaftssenders ein weiteres positives Kriterium für die Auswahl eines Antragstellers für eine bundesweite terrestrische Multiplex-Plattform darstellen.

Das Betreiben einer terrestrischen Multiplex-Plattform mit mindestens sechs Hörfunkprogrammen stelle die nichtkommerziellen Freien Radios bereits vor enorme ökonomische sowie strukturelle Herausforderungen. Die Mindestanforderung von zwölf Hörfunkprogrammen verunmögliche eine Antragsstellung umso mehr. Daher sei die Mindestanzahl an Hörfunkprogrammen für ein vorzulegendes Konzept in § 4 Z 4 lit. c auch bei einer bundesweiten terrestrischen Multiplex-Plattform analog zu § 6 Z 1 lit. e mit mindestens sechs und nicht zwölf Hörfunkprogrammen festzulegen.

Begrüßt werde, dass in der Ausschreibung für regionale und lokale terrestrische Multiplex-Plattformen die Verbreitung zumindest eines nichtkommerziellen Hörfunkprogramms als Auswahlkriterium vorgesehen sei. Jedoch sei die Voraussetzung, dass dies nur bereits analog terrestrisch ausgestrahlte nichtkommerzielle Programme seien, besonders innovationsfeindlich. Demgegenüber stelle der Zusatz „bei entsprechender Nachfrage“ eine weitere Hürde für bereits bestehende nichtkommerzielle Hörfunkveranstalter dar. § 6 Z 2 lit. c solle daher lauten: *„ein Konzept, das entweder die Verbreitung zumindest eines nichtkommerziellen Hörfunkprogramms, das im Zeitpunkt der Zulassungserteilung im betreffenden Versorgungsgebiet bereits analog terrestrisch verbreitet wird, vorsieht oder ein Konzept, das bei entsprechender Nachfrage die Verbreitung zumindest eines nichtkommerziellen Hörfunkprogramms vorsieht;“*

Allgemein aber reiche die Berücksichtigung von Konzepten zu Programmplätzen für nichtkommerzielle Hörfunksender als Auswahlgrundsatz nicht aus, um im Sinne eines meinungsvielfältigen Angebots die Partizipation der Freien Radios am digitalen Hörfunk zu ermöglichen. Im Rahmen der Ausschreibung sei daher sicherzustellen, dass die finanziellen Bedingungen so gestaltet werden würden, dass sie den nichtkommerziellen Medienunternehmen, denen die Gemeinnützigkeit und Werbefreiheit auch gesetzlich vorgeschrieben sei, entsprechen würden. Die Kosten der Digitalisierung des terrestrischen Rundfunks hätten für nichtkommerzielle Hörfunkveranstalter zumindest deutlich geringer auszufallen als für kommerzielle Privatrundfunkveranstalter, sodass das besonders lokale und regionale Programm der Freien Sender der Bevölkerung nicht vorenthalten werde.

Die **G&H Rock FM Medien GmbH** regt an, dass Multiplex-Betreiber nicht alle verfügbaren Kapazitäten nur an bereits bestehende Hörfunkveranstalter nach dem PrR-G vergeben dürften. Im Programm bouquet solle ein ausgewogener Mix aus bereits bestehenden und neuen potentiellen Hörfunkveranstaltern und Programmen bestehen. Insoweit seien § 3 Abs. 3 lit. c sowie § 3 Abs. 6 lit. d in einer Must-Carry-Situation daran anzupassen, damit eine plurale, demokratische und freie Meinungsbildung in der Bevölkerung gewährleistet werden könne.

Der **Österreichische Rundfunk** regt an, dass der „Ballungsraum“ nicht erst als ein städtisches Siedlungsgebiet mit einer Bevölkerung von mehr als 30.000 Einwohnern definiert werden solle, sondern schon als eines von mehr als 10.000, weil sonst Siedlungsgebiete wie etwa Eisenstadt nicht erfasst wären. Außerdem werde dadurch das Netz dichter und die Versorgung verbessert.

Als ein allgemeiner Auswahlgrundsatz werde in § 3 Abs. 1 Z 2 lit. c „eine im Vergleich zur analogen Übertragung verbesserte Tonqualität“ gefordert. Diese Forderung müsse konkretisiert werden und dürfe nicht nur bei der Auswahl zwischen mehreren Bewerbern zum Tragen kommen, sondern müsse letztlich als vom Multiplex-Betreiber zu erfüllende Auflage verankert werden.

Spezifiziert werden solle für Musikkkanäle (Kultur- und Klassikradios, Pop- und Jazzsender mit überwiegendem Musikanteil bzw. Anteil an anspruchsvollen Wortprogrammen) eine echte Audiodatenrate

in Stereo von zumindest 96 Kbit/s bzw. könnte diese auch in Capacity Units (entsprechend der gewählten Multiplex-Konfiguration) angegeben werden.

Um die Möglichkeiten von DAB+ auszuschöpfen und die Verbesserung zum UKW-Netz darstellen zu können, seien Zusatzdienste als zwingend in den Multiplex aufzunehmend zu definieren.

Zum Versorgungsgrad hält der ORF fest, dass vor allem für die bundesweiten Multiplexe ein guter Versorgungsgrad auch zwischen den Ballungsräumen als Auflage für den Betreiber zu fordern sei. Jedenfalls müsse im Auto ein unterbrechungsfreier Empfang entlang der Hauptverkehrswege möglich sein. Eine Ausstrahlung aller unmittelbar außerhalb eines Tunnels empfangbarer Multiplexe auch innerhalb des Tunnels sei für von DAB+ von großer Bedeutung. Alle Tunnel im „hochrangigen“ Straßennetz (Autobahnen und Schnellstraßen) müssten aus Gründen der Verkehrssicherheit mit DAB+ versorgt werden. Für alle anderen Tunnel solle analog zur UKW-Versorgung der DTV-Wert (DTV = Kenngröße zur Messung der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke) herangezogen werden und in Tunnel ab einer Länge von einem Kilometer mit einem DTV-Wert über 10.000 Fahrzeugen pro Tag (entspricht 5.000 Fahrzeuge je Fahrtrichtung) müsse eine DAB+ Versorgung sichergestellt werden.

Das Konzept der Regionalisierung einer bundesweiten Multiplex-Plattform berge erhebliche Chancen für die weitere Entwicklung von DAB+ in Österreich. Daher solle Antragstellern, die die Umsetzung eines Konzepts zur Regionalisierung bereits in der Bewerbung glaubwürdig und ausführlich darstellen können, eine bevorzugte Gewichtung zukommen.

Die **Entspannungsfunk Gesellschaft mbH** führt zunächst aus, der für die Medien- und Meinungsvielfalt wichtige Aspekt der Außenpluralität könne gefährdet sein, wenn es in Zusammenhang mit DAB+ zu einer Konsolidierung des Radiomarkts mit einer geringeren Zahl von Hörfunkveranstaltern unter unterschiedlicher Eigentümerschaft kommen sollte. Weiters wird die Sorge geäußert, dass bestehende UKW-Hörfunkveranstalter nicht ausreichend im DAB+-Multiplex abgebildet werden könnten, wodurch ihnen mittel- und langfristig eine wirtschaftliche Chance auf ökonomisches Wachstum genommen werde. Es sei daher bestehenden UKW-Hörfunkveranstalter, die auf einem DAB+ Multiplex verbreitet werden wollen, der Vorrang vor neuen Anbietern einzuräumen. Diesen beiden Überlegungen trage die MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung nicht in einem ausreichendem Ausmaß Rechnung.

Konkret reiche es nicht aus, dass „ein ausgewogenes Verhältnis an bisher analog-terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogrammen und anderen Hörfunkprogrammen“ (vgl. § 3 Abs. 1 Z 6 lit. b) zu bieten sei, sondern sei es notwendig, dass die bestehende UKW-Hörfunklandschaft bestmöglich abgebildet werden müsse, ergänzt um andere, neue Hörfunkprogramme, sofern in Folge entsprechende Kapazitäten verfügbar seien. Es gelte zu verhindern, dass UKW-Hörfunksender - insbesondere für den Fall einer Abschaltung von UKW eines Tages - ihrer Marktposition „beraubt“ werden würden, indem andere neue Radiosender bevorzugt werden. Selbstverständlich könne dabei kein UKW-Sender zur Teilnahme an der DAB+ Verbreitung gezwungen werden, aber er solle unter Bezugnahme auf eine zu adaptierende Auswahlgrundsätzeverordnung über ein „softes“ Must-Carry-Privileg verfügen. Diese Überlegungen würden sich im aktuellen Entwurf nicht ausreichend widerspiegeln. Im Ergebnis sollten, nicht nur (so wie vorgesehen) „Programme mit Beiträgen, die einen Bezug zum Versorgungsgebiet aufweisen, vorrangig verbreitet werden“ (vgl. § 3 Abs. 1 Z 6), sondern es sollen in allererster Linie bestehende UKW-Anbieter auch digital vorrangig verbreitet werden.

Dabei reiche es in der Tradition der bisherigen Judikatur der KommAustria für eine maximal große Meinungsvielfalt außerdem auch nicht aus, dass „eine Nutzung möglichst vieler Kapazitätseinheiten für die Verbreitung von Hörfunkprogrammen unterschiedlicher Hörfunkveranstalter“ (vgl. § 3 Abs. 1 Z 6 lit. a sowie § 4 Z 4) zum Auswahlkriterium wird, sondern es sei geboten, dass „eine Nutzung möglichst vieler Kapazitätseinheiten für die Verbreitung von Hörfunkprogrammen möglichst unterschiedlicher Hörfunkveranstalter“ angestrebt werde. Dies gelte insbesondere für den Fall, dass aktuell (noch) bestehende medienkonzentrationsrechtliche Beschränkungen für Beteiligungen von Medieninhabern (vgl. § 9 PrR-G) gelockert werden könnten. Es sei im Fall des Interesses unabhängiger Radiosender an einer digitalen Verbreitung bereits im Rahmen der Auswahlgrundsätze die Bildung von Medienkonglomeraten möglichst hintanzuhalten, um auch die Verbreitung von Programmen außerhalb dieser Konglomerate zu ermöglichen.

Die **RTG Radio Technikum GmbH** hält fest, dass gegenüber bestehenden Senderbetreibern neue Multiplex-Betreiber nicht schneller einen vergleichbar hohen Versorgungsgrad bieten können, wenn der Vergleich unterjährig („innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft“) vorgenommen werde. Es werde daher folgende Änderung von § 3 Abs. 1 angeregt:

„1. einen rasch erreichten, hohen und möglichst flächendeckenden Versorgungsgrad der Bevölkerung im Versorgungsgebiet mit DAB+ Signalen:

a) einen höheren Versorgungsgrad innerhalb am Ende eines Jahres ab Rechtskraft der Zulassung.

b) einen höheren Versorgungsgrad innerhalb am Ende von drei Jahren ab Rechtskraft der Zulassung.“

Nachdem DAB+ europaweit UKW in den nächsten Jahren ablösen werde, müsse auch die für Krisen- und Katastrophenfällen vorgesehene Warnung und Information über Rundfunk ins digitale System transformiert werden. Dazu sei das System „Emergency Warning Functionality (EWF)“ für DAB+ entwickelt worden. Unter anderem seien EWF-fähige-Rundfunkempfänger auch aus dem Standby aktivierbar und es werde einheitlich und automatisiert auf einen Notkanal für die Kriseninformation umgeschaltet. Dadurch sei es egal, welchen Sender im Verbreitungsgebiet jemand höre, bei einer Notfallalarmierung werde automatisch auf diesen vorgesehenen Kanal gewechselt. Der Aufwand seitens der Multiplex-Betreiber sich diesem System technisch anzuschließen sei vertretbar und solle daher in einer Multiplex-Zulassung als Auflage vorgeschrieben werden. Nur so seien in einem Katastrophenfall möglichst alle Hörer mit einem DAB+-Empfangsgerät erreichbar.

Zu den einzelnen Stellungnahmen

Hinsichtlich des Verordnungstextes wurden gegenüber dem ausgesendeten Entwurf aufgrund der eingelangten Stellungnahmen in kleineren Bereichen Änderungen vorgenommen. Aufgegriffen wurde insbesondere die Anregung eine Regelung im Zusammenhang mit der Warnung vor drohenden oder sich ausbreitenden größeren Notfällen und Katastrophen in die Auswahlgrundsätze aufzunehmen.

In mehreren der Stellungnahmen wird angeregt, im Rahmen der Auswahl eine stärkere Gewichtung auf die Regionalisierbarkeit einer bundesweiten Multiplex-Plattform zu legen. Hiezu ist festzuhalten, dass mit dem gegenständlichen Kriterienraster weder eine Präferenz für ein einheitliches noch für regionalisiertes Programmbouquet verfolgt wird, sondern dies im Rahmen der Auswahl als gleichwertige Programmkonzepte gegeneinander abzuwägen sein werden. Die KommAustria sieht in beiden Möglichkeiten Vor- und Nachteile und es wird an den Antragstellern liegen, gemeinsam mit den beteiligten Hörfunkveranstaltern entsprechende Konzepte zu erarbeiten. Neben den reinen programmlichen Möglichkeiten ergeben sich in diesem Zusammenhang auch finanzielle Fragestellungen, die bei einer Abwägung zu berücksichtigen sind. Diese Konzepte werden dann in der Auswahlentscheidung gegeneinander abzuwägen sein.

Soweit in den Stellungnahmen in der Raschheit des Aufbaus ein Vorteil von bestehenden Infrastrukturbetreibern gesehen wird, ist dem entgegenzuhalten, dass mit der gewählten Formulierung einerseits der Ausbaugrad am Ende der genannten Fristen, aber auch im Hinblick auf eine möglichst zügige Umsetzung der Aspekt der Raschheit eine Rolle spielen kann. Aus den Erfahrungen der KommAustria ist zur Förderung der Hörerakzeptanz dieser Aspekt – als ein Kriterium unter mehreren – durchaus auch als relevant anzusehen. Hier kann auch das Erreichen eines höheren Versorgungsgrades als der in der MUX-AG-V genannte eine Rolle spielen. Insofern ist aus Sicht der KommAustria auch die Raschheit des Aufbaus im Rahmen der Auswahl ein valider Aspekt, insbesondere dann, wenn mehrere Antragsteller am Ende einer Zeitperiode die gleiche Versorgung erreichen.

Sofern in die Auswahl der Aspekt der Förderung eines Wettbewerbs nach deutschem Vorbild stärker einbezogen werden solle, finden sich hiezu im PrR-G keine näheren Bestimmungen bzw. Vorgaben, die derartige Kriterien vorsehen. Daher ist in diesem Bereich mit den gegenständlichen Regelungen, auch mangels gesetzlicher Deckung weitergehender Bestimmungen in gegenständlicher Verordnung im PrR-G das Auslangen zu finden.

Soweit vorgebracht wird, dass bei Zusammenfallen von Rundfunkveranstalter- und Multiplexbetreibereigenschaft in einem Antragsteller ein Fokus auf die inhaltliche Ausrichtung des Programms gerichtet werden solle, ist festzuhalten, dass hier die Zielrichtung von § 3 Abs. 1 Z 6 lit. g nicht die Qualität eines Programms, sondern die strukturelle Trennung von Radiobetrieb und Multiplex-Betrieb ist, um anderen Hörfunkveranstaltern gegenüber dem verbundenen Betreiber einen diskriminierungsfreien Zugang zur Plattform zu ermöglichen.

Soweit die Auswahlgrundsätze zur Programmauswahl nach den Stellungnahmen entweder zu wenig oder zu viel Fokus auf bestehende analoge Programme vorsehen, ist dazu festzuhalten, dass die Auswahlgrundsätze insbesondere dann zum Tragen kommen, wenn es mehrere Antragsteller gibt. Gerade in diesem Fall bedarf es im Vorhinein festgelegter Kriterien, um eine Auswahl zwischen mehreren Bewerbern treffen zu können und nachvollziehbar zu machen. Nach dem Multiplex-Konzept des AMD-G

und dem folgend auch des PrR-G wird die Programmauswahl an den Multiplex-Betreiber übertragen und nachfolgend von der Regulierungsbehörde genehmigt. Es ist daher sicherzustellen, dass diese Auswahl nach definierten, nachvollziehbaren Grundsätzen erfolgt. Dies gilt sowohl für die erste Auswahlphase im Rahmen der Ausschreibung und dann in weiterer Folge auch im laufenden Betrieb. Ohne entsprechende Grundsätze könnte auch keine nachgeordnete Kontrolle der Programmauswahl im Beschwerdefall durch die Regulierungsbehörde erfolgen. Jedenfalls lässt sich dem PrR-G nicht entnehmen, dass die Programmauswahl alleine auf Basis von Kriterien des Multiplex-Betreibers erfolgen soll. Daher sehen die Auswahlgrundsätze einige wenige, eher allgemein gehaltene Auswahlprinzipien vor, um auch eine Balance zwischen neuen und bestehenden Programmen zu schaffen. So nehmen die Auswahlgrundsätze etwa nur einmal Bezug auf das UKW-Angebot, indem sie von einem ausgewogenen Verhältnis von UKW-Programmen und neuen Angeboten sprechen. Damit fließt das gesetzliche Kriterium der angemessenen Berücksichtigung der analog terrestrisch verbreiteten Hörfunkveranstalter nach § 15a Abs. 1 Z 6 PrR-G in die MUX-AG-V DAB+ 2023 ein. Im Übrigen wird bewusst nicht das DAB+ Bouquet mit dem bestehenden UKW-Angebot in Bezug auf die Meinungsvielfalt abgeglichen, sondern die Bouquets der Antragsteller gegeneinander anhand von Kriterien wie Lokalbezug oder programmliche Ausrichtung abgewogen, um ein vielfältiges digitales Programmbouquet den Konsumenten anbieten zu können. Ebenso orientiert sich die MUX-AG-V DAB+ 2023 an den nach dem PrR-G zulässigen Regelungen zu Medienverbänden. Für eine abweichende Regelung wird mangels gesetzlicher Deckung kein Spielraum gesehen.

Weiters ist festzuhalten, dass mit der MUX-AG-V DAB+ 2023 Kriterien zu einem vielfältigen, qualitativ hochwertigen Programmbouquet bereits im Rahmen der gegenständlichen Auswahlkriterien abgebildet sind. In der Festlegung zusätzlicher, undefinierter Kriterien wie „qualitätsvolle“ oder „redaktionell aufbereitete“ Programme kann kein Mehrwert für die Programmbouquetfestlegung des Multiplex-Betreibers gesehen werden, vielmehr würde es damit dem Multiplex-Betreiber obliegen, die Qualität von Hörfunkprogrammen zu beurteilen. Es ist auch festzuhalten, dass auf Nachfrageseite auch entsprechende Angebote geschaffen werden müssten, damit hier eine Berücksichtigung im Programmbouquet überhaupt erfolgen könnte. Die Vergangenheit hat nämlich gezeigt, dass der Multiplex-Betreiber bei der Zusammenstellung des Programmbouquet eine beschränkte Auswahl an Programmen zur Verfügung hatte. Auch festzuhalten ist, dass diese Aspekte – wie der Aspekt der Verbreitung neuer, ausschließlich digitaler nichtkommerzieller Angebote – bereits im gegenständlichen Kriterienraster – wenngleich nicht ausdrücklich genannt – enthalten sind und in weiterer Folge bei der konkreten Programmauswahl Berücksichtigung finden können. „“

Soweit ausgeführt wird, dass auf einem bundesweiten Multiplex analog zu § 6 Z 1 lit. e in § 4 Z 1 lit. c die Verbreitungsverpflichtung von zwölf auf sechs Programme reduziert werden sollte, wird verkannt, dass die Bestimmung vorsieht, dass bei entsprechender Nachfrage zumindest Platz für zwölf Programme zu schaffen ist. Damit soll verhindert werden, dass einzelne Programme derart viel Datenrate beanspruchen, dass das Potenzial von DAB+ hinsichtlich einer Programmvielfalt nicht ausgeschöpft werden kann. Insofern sieht die MUX-AG-V DAB+ 2023 vor, dass ein Multiplex-Betreiber, unabhängig ob ein „nichtkommerzieller Betreiber“ oder ein „kommerzieller Betreiber“, bei entsprechender Nachfrage ausreichend Datenrate für ein zahlenmäßig durchschnittliches Programmbouquet unter Ausschöpfung der technischen Möglichkeiten von DAB+ zur Verfügung zu stellen hat. Unbeschadet dessen, wird auch in einer Auswahl ein umfangreicheres Programmbouquet gegenüber einem kleinen Programmbouquet einen gewissen Vorteil haben.

Wenn in den Stellungnahmen die Bevorzugung nichtkommerzieller Veranstalter beim Entgelt bzw. den Verbreitungsbedingungen angeregt wurde, ist festzuhalten, dass eine solche Regelung dem PrR-G widersprechen würde. Die gesetzliche Bestimmung des § 15b Abs. 2 Z 5 PrR-G sieht hier vor, dass die Kosten der technischen Verbreitung anteilmäßig allen Anbietern in Rechnung zu stellen sind. Eine Differenzierung abhängig von der Finanzierung eines Programmveranstalters ist nicht vorgesehen.

Soweit der Ballungsraum mit 30.000 Einwohnern als zu eng angesehen wird, ist dem zu entgegnen, dass mit dieser Definition die meisten dichteren Siedlungsräume in Österreich abgedeckt werden können. Der Umstand, dass nicht alle Landeshauptstädte einen Ballungsraum iS der Verordnung darstellen, wurde entsprechend Rechnung getragen und Landeshauptstädte gesondert als Versorgungsziel erwähnt.

Die MUX-AG-V DAB+ folgt dem Grundsatz, dass die Definition technischer Parameter und Konfigurationen sehr stark dem Multiplex-Betreiber und damit indirekt auch den nachfragenden Veranstaltern überlassen wird. Insofern kann ein Radioveranstalter die genutzte Datenrate in Abstimmung mit dem Multiplex-Betreiber frei vereinbaren und an seinen Bedürfnissen sowohl in technischer aber auch in finanzieller Sicht orientieren. Ebenso ist festzuhalten, dass punkto Versorgungsgrad ein gewisser

Ausgleich zwischen technischen Möglichkeiten, Kosten und Nachfrage zu schaffen ist und dieser Ausgleich nicht durch die gegenständliche Verordnung im Detail vorgegeben, sondern auch hier es Gegenstand der Nachfrage der am Multiplex verbreiteten Programme sein wird. Daran kann sich ein technisches Konzept orientieren und die Datenraten entsprechend auf die Programme aufteilen.

Die Verordnung ist nach § 15a Abs. 2 zweiter Satz PrR-G spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 PrR-G im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Besonderer Teil

Zu § 1: regelt den Gegenstand der Verordnung.

Zu § 2:

Über das Digitalisierungskonzept hinaus werden mehrere Begriffe definiert.

Zu Z 1: Unter Ballungsraum im Sinne der MUX-AG-V DAB+ 2023 sind insbesondere Agglomerationen mit mehr als 30.000 Einwohnern zu verstehen, also Gemeinden, die in einem größeren bebauten Siedlungsgebiet liegen und durch eine Konzentration von Bevölkerung, Wirtschaft und Infrastruktureinrichtungen und damit zusammenhängend durch eine hohe Dichte der Bebauung gekennzeichnet sind. Es sind daher die meisten Landeshauptstädte mit ihren Stadt- und Umlandbereichen ebenso umfasst wie beispielsweise die Regionen Wiener Neustadt, Wels, Steyr, Villach, Dornbirn oder Feldkirch.

Zu Z 2: DAB+ ist eine Spezifikation des European Telecommunications Standards Institute für digitalen terrestrischen Hörfunk entsprechend den derzeitigen Normen ETSI EN 300 401 und ETSI TS 102 563. Nachdem der Standard einer laufenden Erweiterung unterliegt, soll insbesondere für spätere Ausschreibungen – soweit dies im Hinblick auf die technische Operabilität sinnvoll ist – jeweils auf die aktuellen Standards Bezug genommen werden.

Zu Z 5: Für analog terrestrische Programme wird im Rahmen der Zulassung u.a. das Versorgungsgebiet geografisch genau beschrieben und festgelegt. Die digitalen terrestrischen Verbreitungsgebiete können sich hier in Bezug auf das versorgte Gebiet von den analogen Verbreitungsgebieten unterscheiden. Daher werden ein digitales und ein analoges Verbreitungsgebiet selten vollständig ident sein. Für den Begriff des Simulcast reicht es daher aus, wenn das Programm als Bezugspunkt dasselbe geografische Versorgungsgebiet hat, auch wenn die technische Versorgung sich unterscheidet, wobei ein Abweichen von nicht mehr als 10 % der Fläche des Versorgungsgebietes als „selbes Gebiet“ angesehen wird.

Zu Z 9: Die Festlegung in der Verordnung, wann ein Gebiet als versorgt gilt oder nicht ist notwendig, weil sichergestellt werden muss, dass zumindest 50 % der Bevölkerung nach einem Jahr bzw. zumindest 75 % nach drei Jahren oder zumindest alle Landeshauptstädte und Ballungsräume nach drei Jahren mit dem vorgelegten Konzept des Antragstellers jedenfalls versorgt werden. Für diese Überprüfung wird die portable Indoor-Versorgung gemäß GE06 Abkommen im Sinne des § 10 der Verordnung herangezogen. Bei der erwähnten Versorgung außerhalb der Ballungsräume entlang der Straßen gibt es in der Verordnung dazu kein vergleichbares Kriterium, welches vom Antragsteller zu erfüllen ist. Vielmehr obliegt es dem Antragsteller darzulegen, ob und wie er diese Versorgung zu erreichen gedenkt und welche Konzepte und Planungen er dem zugrunde legt.

Vor §§ 3 bis 6:

Die gesetzlichen Auswahlgrundsätze des § 15a Abs. 1 Z 1 bis 6 PrR-G werden für die terrestrischen Multiplex-Plattformen in §§ 3ff näher festgelegt. § 3 definiert zunächst allgemeine Kriterien, die sowohl bei bundesweiten als auch regionalen und lokalen Multiplex-Plattformen zur Anwendung kommen. § 4 und § 5 präzisieren die Kriterien ausschließlich für bundesweite Multiplex-Plattformen und § 6 ausschließlich für regionale und lokale Multiplex-Plattformen. Die einzelnen Kriterien nach § 3, § 4 und § 5 (für bundesweite Plattformen) bzw. § 3 und § 6 (für regionale und lokale Plattformen) sind somit jeweils in ihrer Gesamtheit zur Auswahl eines Zulassungsinhabers heranzuziehen, keines der Kriterien (weder des Gesetzes noch der näheren Festlegung in dieser Verordnung) ist dabei vorrangig zu berücksichtigen (vgl. auch die Ausführungen im Allgemeinen Teil, Punkt 1.). § 4 und § 6 referenzieren daher auf die entsprechende Bestimmung des § 3, in dessen Kontext sie jeweils zu lesen sind.

Die festgelegten Auswahlkriterien kommen nur in dem Fall zur Anwendung, dass mehrere Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, also insbesondere rechtzeitige und mängelfreie Anträge (inklusive der verpflichtenden Unterlagen nach § 15 Abs. 3 PrR-G und zur Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen insbesondere die Unterlagen nach § 7) eingebracht haben und die Glaubhaftmachung der Erfüllung der technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste (vgl. § 15 Abs. 2 PrR-G) gelungen ist. Nur unter diesen Antragstellern ist in weiterer Folge unter Anwendung der MUX-AG-V DAB+ 2023 eine Auswahlentscheidung zu treffen.

Die in §§ 3ff vorgesehenen Anforderungen sind nicht alle zwingend in vollem Ausmaß von den Antragstellern zu erfüllen. Vielmehr wirkt sich ihre Erfüllung bei mehreren geeigneten Bewerbern jeweils positiv aus. Insofern ist es ratsam, im Zulassungsantrag zu jedem der in dieser Verordnung angeführten Punkte detaillierte Angaben zu machen, inwieweit die jeweilige Anforderung durch das jeweilig beantragte Konzept abgedeckt werden soll. Zur Sicherung der Auswahlentscheidung können einzelne der Angaben im Antrag als Auflage im Zulassungsbescheid vorgeschrieben werden.

Auch für den Fall, dass es zu keinem Auswahlverfahren nach § 15a Abs. 1 PrR-G kommt, können einzelne hier angesprochene Aspekte nach § 15b Abs. 2 letzter Satz PrR-G im Zulassungsbescheid mittels Auflage vorgeschrieben werden, sofern dies zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G notwendig ist (vgl. dazu hinsichtlich inhaltlicher Kriterien zur Programmpaket-Zusammenstellung zur gleichlautenden Bestimmung nach § 24 Abs. 1 Z 6 AMD-G die Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR XXII. GP.) Darüber hinaus enthält § 15b Abs. 2 PrR-G einen umfassenden Katalog von in jedem Fall vorzusehenden Auflagen, die sich teilweise mit den in dieser Verordnung angesprochenen Aspekten überschneiden.

Zur Erfüllung des gesetzlichen Versorgungsauftrages gemäß § 3 ORF-G ist in § 15b Abs. 2 Z 2 PrR-G vorgesehen, dass dieser Must-Carry-Anspruch des Österreichischen Rundfunks (ORF) durch eine Auflage abzusichern ist. Es besteht daher für alle ORF-Hörfunkprogramme, die noch nicht digital terrestrisch im entsprechenden Versorgungsgebiet verbreitet werden, ein Must-Carry-Anspruch seitens des ORF gegenüber dem Multiplex-Betreiber. Dabei werden auch bereits bestehende Auflagen in anderen Multiplex-Bescheiden zu berücksichtigen sein. Die entsprechende Festlegung der konkreten Versorgungsgebiete der Multiplex-Plattformen erfolgt mit der Zulassungserteilung.

Welche Auflagen dem Multiplex-Betreiber zusätzlich zu den in § 15b Abs. 2 PrR-G aufgezählten jedenfalls zu erteilen sind, kann im Rahmen dieser Verordnung nicht festgelegt werden, sondern wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu beurteilen sein.

Zu § 3 Abs. 1

Z 1 (Versorgungsgrad)

Grundsätzlich werden zwei Ausbautappen bei der Auswahl zwischen verschiedenen Anträgen definiert. Es soll grundsätzlich jener Antragsteller bevorzugt werden, der eine bessere Versorgung nach einem bzw. nach drei Jahren gewährleisten kann.

Zu den in Z 1 vorgesehenen Versorgungsgraden und Zeitpunkten ist jedoch anzumerken, dass eine schnellere und bessere Versorgung jedenfalls möglich und auch – im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten – im Sinne des Gesetzes ist. Darüber hinausgehende Konzepte eines Antragstellers werden daher in diesem Punkt gegenüber anderen Konzepten entsprechend positiv zu bewerten sein. Die entsprechenden Versorgungskonzepte können dann im Wege von Auflagen im Rahmen der Zulassung festgeschrieben werden.

Die für die Bedeckungen zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten wurden bereits grundsätzlich in § 11 des Digitalisierungskonzepts 2021 festgelegt. Abweichungen aufgrund internationaler Frequenzkoordinierungsverfahren können sich hier im Rahmen der Detailplanung ergeben.

Zu Z 1 lit. a und b: Ganz allgemein sind für Multiplex-Zulassungen zwei Ziele definiert: die größere Versorgung nach einem Jahr und nach drei Jahren. Diese Ziele werden für die einzelnen Multiplex-Plattformen in § 4 Z 1 lit. a und b sowie § 6 Z 1 lit. a und b näher präzisiert.

Zu Z 1 lit. c: Zusätzlich hat jeder Antrag ein Konzept zu enthalten, das bereits bei Zulassungserteilung für den Falle eines allfälligen, hörfunkveranstalterseitig gewünschten Ausbaus über die im Antrag vorgegebene Versorgung hinausgeht, und womit Vorsorge für den weiteren allfälligen Ausbau getroffen wird. Damit soll Hörfunkveranstaltern die Möglichkeit gegeben werden, sich über die Bedingungen für einen möglicherweise von ihnen gewünschten weiteren Ausbau Orientierung verschaffen zu können. Auch wird

damit der Behörde ermöglicht, im Rahmen der Auswahlentscheidung das (allenfalls eintretende) Ausbauszenario und die Kriterien für einen weiteren Ausbau beurteilen zu können. Und es wird insbesondere für den ORF die Möglichkeit geschaffen, einen gesetzlich auferlegten Versorgungsauftrag rechtlich durchzusetzen.

Z 2 (technische Qualität)

Zu Z 2 lit. a: Die Vorgabe eines sachgerechten Einsatzes europäischer Standards betreffend terrestrisches Digitalradio bezieht sich einerseits auf die Gewährleistung der Empfangbarkeit der Signale durch für Konsumenten erhältliche Empfangsgeräte sowie eines einheitlichen Standards für die Empfangbarkeit der über die unterschiedlichen Multiplex-Plattformen ausgestrahlten Programme. Es muss sichergestellt sein, dass DAB+-Empfangsgeräte, die laut Hersteller der DAB+-Norm entsprechen, die ausgestrahlten Signale auch empfangen bzw. darstellen können. Die technische Ausgestaltung innerhalb der möglichen Varianz der DAB+-Modulation selbst ist den Antragstellern überlassen, jedoch hängt davon maßgeblich ab, inwiefern andere Auswahlkriterien in dieser Verordnung (insbesondere hinsichtlich der angebotenen Programmvielfalt, Versorgungsqualität sowie Tonqualität) erfüllt werden können.

Mit der Bestimmung wird Art. 39 Abs. 2 EECC, nach der die Mitgliedstaaten die Anwendung der Normen und/oder Spezifikationen fördern, die von der Europäischen Kommission veröffentlicht wurden, umgesetzt. Die derzeit gültige Veröffentlichung (ABl. L 93/24 vom 04.04.2008, auf Basis der Entscheidung der Europäischen Kommission K(2006)6364 vom 11.12.2006) nennt im Kapitel VIII, Punkt 8.3. über Digitalen Rundfunk als Norm Digital Audio Broadcasting (ETSI TS 101993). Mit Rücksicht darauf, dass es sich dabei um einen bereits veralteten Standard handelt, wurde gemäß Art. 39 Abs. 2 EECC allgemein auf Normen zurückgegriffen, die von den europäischen Normungsorganisationen erstellt wurden. Für die terrestrische digitale Hörfunkübertragung ist dies die DAB+-Norm, mit den entsprechenden Implementierungsleitlinien für terrestrische DAB+-Dienste.

Zu Z 2 lit. b: Der vorrangige Einsatz von Gleichwellennetzen (Single Frequency Networks, SFN) ist Voraussetzung für die Umsetzung eines der wesentlichen Vorteile der digitalen Terrestrik, nämlich der optimalen und effizienten Nutzung des Rundfunkfrequenzspektrums. Erst dadurch hat sich die Möglichkeit ergeben, in effizienter Weise eine größere Anzahl von Bedeckungen einzusetzen.

Der Einsatz von SFNs kann auch in einer Weise erfolgen, dass um einen leistungsstarken Hauptsender (auf Frequenz A) mehrere – im Wege des Ballempfangs angespeiste – Tochttersender auf einer gemeinsamen Frequenz B (als SFN) betrieben werden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass die von der KommAustria durchgeführte Frequenzplanung den Einsatz einer einzigen Frequenz (also eines SFN) für Gebiete in einer gewissen Größe vorsehen, in denen sich mehrere derartige Hauptsender befinden können. Diesfalls ist es auch erforderlich, diese Hauptsender auf einer gemeinsamen Frequenz (und somit als „übergeordnetes“ SFN) zu betreiben.

Gemäß § 15b Abs. 3 PrR-G hat die frequenztechnische Planung des Netzausbaus in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde zu erfolgen. Um die Anforderung der frequenzökonomischen Nutzung des Spektrums zu gewährleisten, kann die KommAustria gewisse Frequenzen, die etwa für den Einsatz von Multi Frequency Networks (MFN) bestimmt sind, dem Zulassungsinhaber nur befristet zuweisen, um sich einen frequenzplanerischen Gestaltungsspielraum zu erhalten.

Der Grundsatz der Frequenzökonomie ist zwar – im Gegensatz zu wirtschaftlichen Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber – nicht in der unmittelbaren Verordnungsermächtigung des § 15a Abs. 2 PrR-G genannt, „die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk“ ist jedoch ein gemäß § 2 Abs. 2 Z 5 KOG durch die Aufgaben der KommAustria zu erreichendes Ziel.

Eine ausschließlich auf den möglichst sparsamen Einsatz von Frequenzressourcen ausgerichtete Netzplanung kann zu vergleichsweise höheren Kosten führen, sodass diese Anforderung gegen jene der Z 6 lit. f (Kosteneffizienz) abzuwägen sind. Insofern sind auch andere Konzepte, wie etwa ein gemischtes SFN/MFN-Netz zu berücksichtigen.

Die nähere Ausgestaltung weiterer technischer Parameter, etwa von Verfügbarkeitsklassen, obliegt den Antragstellern in vertraglicher Vereinbarung mit den Programmveranstaltern und Zusatzdiensteanbietern entsprechend deren Anforderungen.

Zu Z 2 lit. c: Als ein wesentlicher Vorteil von digitaler gegenüber analoger Übertragungstechnik wird die Qualität des Signals genannt. Damit dieser Vorteil auch auf Seiten der Konsumenten zum Tragen kommt, soll die Tonqualität gegenüber der analogen Übertragung verbessert werden. Eine verbesserte Qualität kann

zu weniger verfügbarer Datenrate für Programme führen, sodass entsprechende Konzepte gegeneinander abzuwägen wären.

Zu Z 2 lit. d: Hinsichtlich der nichtdiskriminierenden Zuweisung der jeweiligen Datenrate an die einzelnen verbreiteten Dienste (Hörfunk und Zusatzdienste) zur Sicherstellung einer ausreichenden Übertragungsqualität kommt den Multiplex-Betreibern eine ganz wesentliche Verantwortung zu. Im Hinblick auf eine Gleichbehandlung aller verbreiteten Dienste und einer gleichzeitig effizienten Nutzung der vorhandenen Datenrate gilt es ein Konzept vorzulegen, das eine nichtdiskriminierende Behandlung einzelner Dienste sicherstellt.

Die Einhaltung dieser Anforderung sollte für alle Beteiligten in nachvollziehbarer Weise überprüfbar sein, sodass auch Vorkehrungen zur Aufzeichnung der zugewiesenen Bitraten vorzusehen sein werden.

Zu Z 2 lit. e: Die Erfahrungen mit der Einführung von DAB+ haben gezeigt, dass eine robuste und qualitativ hochwertige Empfangsqualität ein wesentliches Erfolgskriterium für digitalen terrestrischen Hörfunk dargestellt hat, weil dieses Kriterium – neben der Programmviefalt – vom Konsumenten unmittelbar wahrgenommen werden kann.

Die mögliche Tonqualität steht jedoch in einer Wechselbeziehung zur Zahl der übertragbaren Programme und Zusatzdienste, sodass unter Berücksichtigung vor allem der Anforderungen nach Z 6 möglicherweise nicht immer die höchste erreichbare Qualität erzielbar sein wird. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Empfangsqualität nicht etwa hinter jene der analogen Ausstrahlung zurückfällt.

Z 3 (Einbindung von Hörfunkveranstaltern)

Den Aufbau und den folgenden Betrieb der Multiplex-Plattform betreffen ist der Multiplex-Betreiber gefordert, sich mit den von ihm verbreiteten Programmveranstaltern ins Einvernehmen zu setzen und deren Fachkenntnis gezielt zu nutzen, was die technische Ausgestaltung und die generellen Rahmenbedingungen der geplanten Multiplex-Plattform betrifft. Dies kann etwa die Einbindung in die Planung des Versorgungsgebietes, aber auch technische Aspekte wie ein Endgerätekonzept oder finanzielle Aspekte wie ein Marketingkonzept betreffen.

Diese Einbindung der betroffenen Hörfunkveranstalter nach dem PrR-G sowie des ORF kann und soll durch Vorgespräche (Gesprächsprotokolle), Briefverkehr oder etwa Vorvereinbarungen (letter of intent o.ä.) nachgewiesen werden.

Im Rahmen der Regelungen der Z 3 besteht zwar keine Verpflichtung der Hörfunkveranstalter zur Mitarbeit, eine entsprechende Mitwirkung wird jedoch in deren eigenem Interesse liegen.

Zur Frage, inwieweit eine angekündigte Einbindung von Hörfunkveranstaltern nach Erteilung der Zulassung überprüft bzw. durchgesetzt werden kann, ist auf die Bestimmung des § 15b Abs. 4 PrR-G zu verweisen, nach der die KommAustria die Einhaltung von Auflagen von Amts wegen oder auf Antrag zu überprüfen hat.

Eine Ausnutzung der Stellung als Antragsteller für eine Multiplex-Plattform in der Art, dass interessierte Hörfunkveranstalter kein Interesse an einer Verbreitung auf Multiplex-Plattformen anderer Antragsteller bekunden dürfen bzw. keine Verbreitungsvereinbarungen mit mehreren Antragstellern schließen dürfen, widerspricht den Grundsätzen des PrR-G.

Die Einbindung der Hörfunkveranstalter wird gerade bei bundesweiten Multiplex-Plattformen dahingehend in § 4 Z 2 lit. a präzisiert, dass ein Marketingkonzept für DAB+ vorzulegen ist.

Soweit eine Einigung mit Hörfunkveranstaltern im Vorfeld nicht erzielt werden kann, wäre jedenfalls darzustellen, inwieweit das Konzept die spätere Einbindung der Fachkenntnis der Programmveranstalter ermöglicht.

Zu Z 3 lit. a: Der Ausbau von DAB+ erfordert eine starke Einbindung der Programmveranstalter, die den Inhalt der Multiplex-Plattform produzieren. Es wird daher für den Erfolg ein wesentliches Element sein, dass das Kommunikations- und (wahrscheinlich) auch das Marketingkonzept sowohl von Plattform-Betreiber-Seite wie auch von Veranstalterseite den zusätzlichen Nutzen für Konsumenten deutlich machen.

Auch ist eine konstruktive Zusammenarbeit bei der genauen Vorbereitung und Umsetzung des Ausbauprozesses zwischen Multiplex-Betreibern, den betroffenen Hörfunkveranstaltern und der Regulierungsbehörde wichtig.

Nur so kann bei den betroffenen Konsumenten das notwendige Verständnis geschaffen werden, das aber von der Umsetzung eines breit angelegten Kommunikationskonzeptes zumindest zu einem Teil abhängig ist. Die Konsumenten müssen über die Vorteile der neuen Technik sowie über die erforderlichen (neuen) Empfangsgeräte ebenso informiert werden, wie – zur Vermeidung der Verunsicherung der Konsumenten – darüber, wie sich die Einführung von DAB+ auf die Versorgung mit „ihren“ gewohnten Programmen auswirken wird.

Soweit eine Einigung mit Hörfunkveranstaltern im Vorfeld nicht erzielt werden kann, wäre jedenfalls darzustellen, inwieweit das Kommunikationskonzept die spätere Einbindung der Veranstalter ermöglicht.

Zu Z 3 lit. b: Die allgemeinen Ausführungen treffen auch auf die Einbindung der Fachkenntnis beim Aufbau und den Betrieb von Zusatzdiensten zu.

Zu Z 3 lit. c: Als Teil der Einbindung von Hörfunkveranstaltern wird auch die Berücksichtigung von Hörfunkveranstaltern gesehen, denen ein Must-Carry-Status zukommt. Dieser Status kommt nach der geltenden Gestaltung des PrR-G derzeit dem ORF mit seinen drei bundesweiten und neun bundeslandweiten Programmen zu. Nur mit einer frühzeitigen Einbindung der Hörfunkveranstalter kann verhindert werden, dass mit Zulassungserteilung das Programmbouquet durch die Aufnahme von Must-Carry-Programmen sofort wieder umgestaltet werden muss. Andererseits wird damit auch die Must-Carry-Verpflichtung gestärkt, weil berechnigte Hörfunkveranstalter frühzeitig in die Planungen einzubinden sind. Die Einbindung in die Planung des Programmbouquets wird entsprechend zu dokumentieren sein. Besteht am Beginn keine Nachfrage von Must-Carry-Berechtigten, weil etwa kein Interesse an einer DAB+-Verbreitung vorliegt, kann im Zulassungsbescheid mit Rücksicht auf die derzeit nicht bestehende Frequenzknappheit im Rahmen von Auflagen die Möglichkeit eines Interessenausgleichs zwischen den verbreiteten Hörfunkveranstaltern und Must-Carry-Berechtigten für eine allfällige spätere Nachfrage und Aufnahme geschaffen werden, etwa durch Vorsehen einer Vorlaufzeit für die Umstellung des Programmbouquets. Andererseits werden etwa in den Verbreitungsvereinbarungen entsprechende Vorsorge für die Erfüllung der gesetzlichen Must-Carry-Verpflichtung zu treffen sein. Insoweit wird darzustellen sein, inwieweit ein Programmebelegungskonzept die spätere Einbindung von Must-Carry-Berechtigten ermöglicht.

Z 4 (nutzerfreundliches Konzept)

Zu Z 4 lit. a: Zusatzdienste, insbesondere auch interaktive Zusatzdienste, können eine bedeutende Rolle für den Erfolg des Angebots spielen und sollen daher auch im Rahmen der Auswahl Berücksichtigung finden. Internationale Beispiele zeigen, dass Zusatzdienste bislang eher vernachlässigt werden. Aber gerade die von der KommAustria durchgeführte Interessenbekundung hat gezeigt, dass auf Veranstalterseite diesem Thema besonderes Augenmerk geschenkt werden sollte.

Zu beachten ist, dass nach § 15b Abs. 2 Z 4 PrR-G ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme zu verwenden ist.

So kann schon das Angebot eines zentralen elektronischen Programmführers, der den Konsumenten einen Überblick zumindest über sämtliche zur Verfügung stehende Programme bietet, oder das bekannte „Visual Radio“ ebenso als für die Konsumentenakzeptanz förderlich angesehen werden wie Verkehrsinformationsdienste.

Zu Z 4 lit. b: Ein Kommunikationskonzept für die sach- und zeitgerechte Information der Öffentlichkeit über die Einführung von DVB-T unter Einbindung der betroffenen Rundfunkveranstalter und Zusatzdiensteanbieter – sowie der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“, insbesondere der darin vertretenen Konsumentenschutzverbände, zählte zu den zentralen Erfolgsfaktoren der Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens. Diese erfolgreiche Einbindung sollte auch bei der Einführung von DAB+ erreicht werden. Durch die klare Kommunikation der Möglichkeiten von DAB+ soll es gelingen, auf Seiten der Konsumenten den Wert von DAB+ darzustellen.

Zu Z 4 lit. c: Bei Warnmeldungen im Katastrophenfall kommen analogen Rundfunkveranstaltern eine besondere Bedeutung bei der Information der Bevölkerung zu. Diese Rolle werden Rundfunkveranstalter in Zukunft auch weiterhin haben. Jedoch bieten digitale Übertragungstechniken etwa mit Zusatzdiensten oder der Emergency Warning Functionality (EWF) weitere Möglichkeiten der Warnung der Bevölkerung im Katastrophenfall. Damit bekommen Multiplex-Betreiber auch eine wichtige Rolle. Diesen Umstand soll auch entsprechend im Rahmen der Auswahl Berücksichtigung finden (vgl. dazu auch § 8).

Z 5 (Endgerätekonzept)

Durch die Einführung von DAB+ ist bereits eine Mehrzahl an konkurrierenden Modellen von Endgeräten, die eine DAB+-Funktionalität aufweisen, im Handel verfügbar.

Es wird daher im Antrag eine Strategie für die Mobilisierung des Handels und der Hersteller erwartet, damit weiterhin eine möglichst große Anzahl an Endgeräten verfügbar ist. Es soll daher ein Konzept erstellt werden, das die Verbreitung von geeigneten Endgeräten vorsieht. Ein solches Konzept muss nicht ein umfassendes Fördermodell wie bei der Einführung von DVB-T vorsehen, sondern könnte sich etwa auf das Anbieten spezieller – entsprechend kostengünstiger – Empfangsgeräte beziehen. Auch kann sich ein solches Konzept nicht auf eine breite Unterstützung durch den Digitalisierungsfonds stützen, der nicht mehr in dem Ausmaß wie bei der DVB-T-Einführung zur Verfügung steht. Ein solches Konzept könnte etwa darauf bedacht nehmen, dass kostengünstige, bereits im Markt verfügbare und in der untersten Preiskategorie angesiedelte, Endgeräte einfach angeboten bzw. bezogen werden können.

Zu Z 5 lit. a: Die Verfügbarkeit einer Mehrzahl an konkurrierenden Modellen von Empfangsgeräten, die auf klar definierten, technischen Mindestausstattungen basieren und ausreichend im Handel verfügbar sind, bringt den betroffenen Konsumenten nicht nur mehr Auswahl, sondern führt auch zu einer den Verbrauchern zuträglichen Preisentwicklung von Endgeräten. Es wird daher von einem möglichen Multiplex-Betreiber eine Strategie für die Einbeziehung des Handels und der Hersteller zur Erreichung einer möglichst großen Endgeräteanzahl erwartet. Erfahrungswerte etwa aus Großbritannien oder der Schweiz bei der Einführung von DAB+ zeigen, dass eine Vielfalt an Endgeräten ein Schlüssel zum Erfolg ist. Insoweit erscheint ein Modell, das auf einer kleinen Auswahl an proprietären, eigens für den österreichischen Markt produzierten Empfangsgeräten basiert, nicht geeignet, ein massenattraktives Angebot zu generieren.

Zu Z 5 lit. b: Maßgeblich für den Erfolg der Einführung eines DAB+-Angebots ist eine einigermaßen homogene und ausreichend große Verfügbarkeit von im Handel und in den Haushalten befindlichen Empfangsgeräten, insbesondere betreffend die Darstellung von interaktiven Zusatzdiensten. Die Kommunikation und die Offenlegung der Anforderungen an Endgeräte in Richtung der Hersteller und Handel sind daher wesentlich, damit auch die Konsumenten die Vorteile der digitalen Terrestrik nutzen können.

Zu Z 5 lit. c: Die Verbreitung von Inhalten im Übertragungsstandards DAB+ erfordert gegenüber UKW neue Endgeräte. Es soll daher seitens des Multiplex-Betreibers der Ausbau der DAB+ Versorgung in Österreich von einem Konzept begleitet werden, das die Verbreitung von geeigneten Endgeräten vorsieht. Ein solches Konzept kann sich nicht auf ein umfassendes Fördermodell aus dem Digitalisierungsfonds wie bei der Einführung von DVB-T stützen. Möglich wären aber Konzepte, die sich etwa auf das Anbieten spezieller – entsprechend kostengünstiger – Empfangsgeräte beziehen, um auch für sozial benachteiligte Haushalte ein entsprechendes Angebot verfügbar zu machen.

Bei der Bestimmung des Kreises der sozial benachteiligten Haushalte kann etwa auf die Definition der nach §§ 47 ff Fernmeldegebührenordnung, BGBl. I Nr. 170/1970 idF BGBl. I Nr. 70/2016, von den Rundfunkgebühren befreiten Rundfunkteilnehmern oder auf die Anspruchsvoraussetzungen für die Sozialhilfe zurückgegriffen werden.

Z 6 (Programmangebot)

Der ähnlich lautende § 24 Abs. 1 Z 6 AMD-G wurde mit der Novelle zum Privatfernsehgesetz BGBl. I Nr. 97/2004 eingefügt und führt die Begründung zum diesbezüglichen Initiativantrag (430/A BlgNR XXII. GP) wörtlich aus: *„Die Auswahlgrundsätze für Multiplex-Betreiber werden ergänzt um ein inhaltliches Kriterium, nämlich dass der Multiplex-Betreiber danach zu trachten hat, ein möglichst meinungsvielältiges Programmangebot zu verbreiten. Die konkrete Auswahl der digitalen Programme bleibt allerdings dem Multiplex-Betreiber überlassen, wobei er Programmen mit Österreichbezug Vorrang einzuräumen hat. Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber im Wege von Auflagen nach § 25 Abs. 2 AMD-G inhaltliche Kriterien zur Programmpaket-Zusammenstellung auferlegen.“*

Das Kriterium des Österreichbezugs war bereits in der Stammfassung des Privatfernsehgesetzes in § 7 PrTV-G (über die Auswahlkriterien für analoges terrestrisches Fernsehen) enthalten. Dazu hat der Verfassungsausschuss (im Ausschussbericht 720 BlgNR XXI. GP) eine Ausschussfeststellung getroffen, die auch für die gegenständliche Bestimmung herangezogen werden kann:

„Der Verfassungsausschuss hält zu § 7 und § 8 betreffend die Auswahlgrundsätze für die Erteilung einer Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen fest, dass unter ‘österreichbezogenen Beiträgen’ als ein

Kriterium für die Zulassung von analogem terrestrischem Fernsehen insbesondere österreichspezifische Fernsehproduktionen in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Gegenwartskunst sowie österreichische Unterhaltung zu verstehen sind.“

Einschränkend zu § 24 AMD-G umfasst der Anwendungsbereich des PrR-G das Programmangebot eines DAB+-Multiplexes nur digitale Hörfunkprogramme (sowie allenfalls auch „Visual-Radio“-Programme). Der Schwerpunkt der Belegung liegt damit auf den digitalen Hörfunkprogrammen, ergänzt um Zusatzdienste.

Gerade das Programmangebot stellt für die Nutzer – neben der Qualität – den wesentlichen, erkennbaren Unterschied zu UKW dar. Will man mit DAB+ in Bezug auf das Programmangebot einen Zusatznutzen erreichen, wird man einen Ausgleich zwischen den beiden gegensätzlichen Ansätzen „nur neue Programme“ und „nur bestehende Programme“ schaffen müssen. Eine solche Auswahl aus Meinungsvielfaltsaspekten heraus kann nicht alleine aus wirtschaftlicher Motivation erfolgen und muss sich an vordefinierten Auswahlkriterien orientieren, die Antragsteller in einem Programmauswahlkonzept im Rahmen der Vorgaben der MUX-AG-V DAB+ 2023 näher definieren können.

Zu Z 6 lit. a: Im Sinne der Meinungsvielfalt sollte der Nachfrage nach Verbreitung möglichst vieler unterschiedlicher Hörfunkprogramme und möglichst vieler unterschiedlicher Hörfunkveranstalter Rechnung getragen werden. In diesem Zusammenhang kann auch durch die Wahl der technischen Parameter sowie der Festlegung der ausgestrahlten Bild- und Tonqualität eine Änderung der Anzahl der möglichen Programme erreicht werden. Zielsetzung bei der Beurteilung des Programmbouquets ist es, ein möglichst breites und meinungsvielfältiges Angebot an Programmen möglichst vieler verschiedener Hörfunkveranstalter zur Bereicherung des Hörfunkangebotes zu schaffen. Auch ist eine Balance mit den Refinanzierungsmöglichkeiten der Veranstalter zu finden, die unter Umständen Synergien in der Veranstaltung mehrerer Programme sehen und diese Möglichkeit nutzen wollen.

Weiters steht die Anforderung nach Z 6 lit. a (Verbreitung möglichst vieler Programme) in einem gewissen Spannungsverhältnis zur Tonqualität (Z 2 lit. c), der Ausstrahlung interaktiver Zusatzdienste (Z 2 lit. d bzw. Z 4 lit. a) und auch zur Ausstrahlung von Programmen in datenintensiverer Form. Um diese Angebote – wie etwa Stereo oder Mono – entsprechend vergleichen zu können, ist daher vorgesehen, für die Beurteilung der Meinungsvielfalt das Programmbouquet auf die genutzten Kapazitätseinheiten herunterzubrechen und die für die Verbreitung von Programmen genutzten Einheiten gegeneinander abzuwägen. Es wird jenes Konzept zu bevorzugen sein, das mehr Kapazitätseinheiten in Relation zu den insgesamt nach dem jeweiligen Konzept zur Verfügung stehenden Einheiten für die Programmverbreitung nutzt und mehr Anbieter verbreitet.

Zu Z 6 lit. b: Mit der Einführung von DAB+ ergibt sich ein massiver Wandel in Bezug auf die Verbreitungswege. Ein DAB+-Multiplex kann zwischen zehn und 15 Programme fassen. Somit fasst ein Multiplex mehr Programme als bisher in den meisten Regionen mit UKW empfangbar waren. Aus Gründen der Meinungsvielfalt wären dabei grundsätzlich neue Angebote immer zu bevorzugen, dies würde – bei Markterfolg und auf lange Sicht gesehen – automatisch die Verdrängung der bisher verbreiteten Programme bedeuten. Es kann aber auch für bereits bestehende UKW-Veranstalter von Interesse sein, ihre Programme über DAB+ zu verbreiten. Es wird auch gesehen, dass ein Aspekt für eine Marktetablierung sein kann, dass die neue Technologie, um einen Mehrwert für die Nutzer darzustellen, neben qualitativen Merkmalen, auch inhaltlich, d.h. auf Programmebene, ein Plus anbieten muss. Unter Berücksichtigung dieser beiden Gegenpole stellt ein meinungsvielfältiges Programmbouquet ein ausgewogenes Verhältnis von bestehenden und von neuen Inhalten her. Noch als „ausgewogen“ im Sinne dieser Bestimmung wird angesehen, wenn zwischen bestehenden (UKW-Programmen) und neuen Programmen ein Verhältnis von 2:1 und vice versa nicht überschritten wird.

Zu Z 6 lit. c: Ein meinungsvielfältiges Programmbouquet zeichnet sich auch durch Programme aus, die unterschiedliches Publikum ansprechen und in ihrer Ausrichtung unterschiedlich sind. Ein breit gefächertes Programmangebot – das nicht unbedingt nur aus Nischenprogrammen bestehen muss – ist auch geeignet, insgesamt mehr Hörer anzusprechen und einen Mehrwert in Bezug auf Meinungs- und Programmvelfalt darzustellen.

Zu Z 6 lit. d: Für den Fall frei verfügbarer Datenrate, soll die Auswahl zugunsten jenes Antragstellers fallen, der die in § 15a Abs. 1 Z 6 PrR-G und in § 3 Abs. 1 Z 6, § 4 Z 4 und § 6 Z 2 der MUX-AG-V DAB+ 2023 genannten Ziele auch bei der Auswahl weiterer Programme für die Belegung der freien Datenrate besser gewährleistet und dies mittels eines entsprechenden Konzepts zur Programmauswahl belegen kann.

Zu Z 6 lit. e: Als Betreiber eines Kommunikationsnetzes wird dem Multiplex-Betreiber die Gewährleistung des diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugangs von Hörfunkveranstaltern und Zusatzdiensteanbietern zur Multiplex-Plattform obliegen. Bei der Auswahl des Zulassungsinhabers wird die KommAustria ein besonderes Augenmerk darauflegen, mit welchen Maßnahmen Antragsteller die Sicherung eines diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugangs zu gewährleisten planen. Neben dem generellen Zugang zu diesem Kommunikationsnetz gilt es auch, einen gleichberechtigten Zugang zu den darauf zur Umsetzung gebrachten Technologien für bestimmte Dienste oder Anwendungen zu sichern.

In diesem Zusammenhang sind auch gegebenenfalls Maßnahmen und Auflagen nach dem 8. Abschnitt des Telekommunikationsgesetzes 2021 zu berücksichtigen. Weiters sind in diesem Zusammenhang jedenfalls Auflagen nach § 15b Abs. 2 Z 1, 5, 6, 7 und 8 PrR-G zu erteilen.

Zu Z 6 lit. f: Eine kosteneffiziente Konfiguration des Sendernetzes und insbesondere auch ein Konzept zur Signalzubringung stellt eine wesentliche Voraussetzung für ein meinungsvielfältiges Angebot mit österreichbezogenen Programmen dar. Nur durch die Gewährleistung einer kosteneffizienten Verbreitung kann bestehenden und künftigen Programmveranstaltern der Zugang zur digitalen Terrestrik als ökonomisch leistbare und sinnvolle Möglichkeit zur Verbreitung ihrer Programme ermöglicht werden. Es gilt auch die finanziellen Möglichkeiten und die technischen Bedürfnisse kleinerer Programmanbieter in der Planung zu berücksichtigen und etwa einen Ausgleich zwischen dem bestmöglichem Servicelevel und den Anforderungen der Veranstalter zu schaffen.

Einem Modell, nach dem sich die Kosten für Programmveranstalter an deren jeweiliger wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit orientieren, sind auf Grund der Nichtdiskriminierungsklauseln des § 15b Abs. 2 Z 1 und 5 PrR-G enge Grenzen gesetzt. Umso wichtiger ist es, bereits bei der grundsätzlichen Konzeption des Netzaufbaus auf Kosteneffizienz zu achten und eine Abwägung gegen die anderen Anforderungen (insbesondere nach Z 1 und 2) durchzuführen. Es kann etwa zu berücksichtigen sein, dass mehrere Multiplex-Plattformen gemeinsam betrieben werden.

Die gesetzliche Grundlage für die Regelung auch wirtschaftlicher Aspekte des Multiplex-Betriebs ergibt sich aus der notwendigen Bedachtnahme auf wirtschaftliche Anforderungen gemäß § 15a Abs. 2 PrR-G.

Zu Z 6 lit. g: Um im Sinne der Meinungsvielfalt und der Sicherstellung einer nichtdiskriminierenden Behandlung aller Hörfunkveranstalter einen zu starken Einfluss eines Marktteilnehmers an einem Antragsteller bzw. Multiplex-Betreiber zu verhindern, sind im Konzept des Antrags geeignete Maßnahmen in struktureller, organisatorischer, personeller und gesellschaftsrechtlicher Hinsicht bei Vorliegen entsprechender gesellschaftlicher Verbindungen vorzusehen, die gegebenenfalls auch mittels Auflage bei Zulassungserteilung festgeschrieben werden können.

Zu § 3 Abs. 2:

Es soll grundsätzlich auch die Möglichkeit bestehen, die Verbreitung von Programmen über andere Multiplex-Plattformen eines Antragstellers, die nach dem PrR-G bewilligt worden sind, bei der Auswahlentscheidung für eine andere Multiplex-Plattform zu berücksichtigen. Nicht in diese Wertung einfließen können damit Multiplex-Plattformen, die eine andere Technologie als DAB+ (oder eine zu DAB+ vergleichbare Technologie, die vorwiegend für die Verbreitung von Hörfunkprogrammen genutzt wird) einsetzen, so etwa Multiplex-Plattformen für digitales terrestrisches Fernsehen, auch wenn darüber vereinzelt Hörfunkprogramme verbreitet werden. Hintergrund der Überlegungen ist, dass ein Antragsteller durchaus auch zwei Multiplex-Plattformen – aus Aspekten der Meinungs- und Programmvielfalt – zu einem Gesamtangebot bündeln können soll und nicht mit seinen bestehenden Multiplex-Plattformen in Konkurrenz treten soll. Da sich – insbesondere auch im Hinblick auf die Anforderungen des § 3 Abs. 1 Z 4 und 6 MUX-AG-V DAB+ 2023 – die Notwendigkeit zur Anpassung anderer Zulassungsbescheide ergeben kann, wird der Multiplex-Betreiber, abhängig von seinem konkreten Konzept, entsprechende Anträge auf Abänderung der Zulassungsbescheide zu stellen haben, sodass diese im Rahmen einer allfälligen Zulassungserteilung entsprechend zeitgleich abgeändert werden. Es betrifft dies insbesondere die Frage der Programmbelegung.

Zu § 4:

Z 1 (Versorgungsgrad)

Zu Z 1: Auch wenn absehbar ist, dass es nicht unmittelbar zu einer flächendeckenden bundesweiten Versorgung kommen wird, ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor eine gute Verfügbarkeit mit DAB+-Signalen. Es werden für bundesweite Multiplex-Plattformen in § 4 Z 1 lit. a und lit. b zwei verpflichtende

Hauptversorgungsziele definiert. Einerseits soll innerhalb des ersten Jahres ab Rechtskraft der Zulassung eine Versorgung von der Hälfte der österreichischen Bevölkerung erzielt werden und innerhalb von drei Jahren 75 vH, zumindest aber die Ballungsräume und die Landeshauptstädte versorgt werden. Daneben wurden in § 4 Z 1 lit. c und lit. d zwei weitere Kriterien definiert, für die der Antragsteller ein entsprechendes Konzept bereits bei Antragstellung vorzulegen hat, das bei entsprechender Hörfunkveranstalterseitiger Nachfrage ausgerollt werden kann.

Als Bundesstraßen gelten jene Straßen, die als solche im Bundesgesetz vom 16. Juli 1971, betreffend die Bundesstraßen (Bundesstraßengesetz 1971 - BStG 1971), BGBl. Nr. 286/1971 idF BGBl. Nr. 96/2013, definiert sind.

Z 2 (Einbindung von Hörfunkveranstaltern)

Zu Z 2 lit. a: Das weitere Aufschalten von neuen Multiplex-Plattformen für digitalen Hörfunk im derzeitigen Wettbewerbsumfeld mit UKW und Online erfordert auf Seite der Vermarktung einen ganz besonderen Aufwand. Auch die Beispiele aus dem Ausland, wo DAB+ bereits eingeführt wurde, haben gezeigt, dass ein solches Marketingkonzept auch im weiteren Roll-Out erforderlich ist. Es erfordert aber nicht nur die Beteiligung des Multiplex-Betreibers, sondern auch der verbreiteten Diensteanbieter (Programme und Zusatzdienste). Es sollte eine möglichst breite Einbindung stattfinden, so ist z.B. die Einbindung etwa auch des Fachhandels oder weiterer Marktteilnehmer als positiv zu bewerten.

Zu Z 2 lit. b: Weiters wird, gerade weil es sich um eine „neue“ Technologie handelt, ein Konzept zu erstellen sein, das den Ausbau mit Kommunikationsmaßnahmen begleitet. Aus internationalen Beispielen bzw. aus den Erfahrungen der DVB-T Einführung zeigt sich, dass Konsumenten, aber auch Fachhändler oft unzureichend informiert sind, was jetzt genau zu tun ist. Diesem Informationsdefizit soll durch ein entsprechendes Konzept – etwa eine Information über eine Webseite, etc. – entgegengetreten werden.

Z 3 (nutzerfreundliches Konzept)

Zu Z 3 lit. a: Die Möglichkeit von Zusatzdiensten stellt einen der Unterschiede zu einer UKW-Verbreitung dar. Entsprechende Angebote, wie beispielsweise ein zentraler elektronischer Programmführer (EPG), der den Konsumenten einen Überblick zumindest über sämtliche zur Verfügung stehende Programme bietet, können – soweit sie technisch realisierbar sind – als für die Konsumentenakzeptanz förderlich angesehen werden. Um eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Darstellung sämtlicher Programme zu gewährleisten, ist es sinnvoll, dass dieser programmübergreifende Programmführer nicht im unmittelbaren Einflussbereich eines einzelnen Programmveranstalters steht. Darüber hinaus muss auch nicht der Multiplex-Betreiber selbst diese Dienstleistung erbringen.

Zu Z 3 lit. b: Plant der Multiplex-Betreiber einen plattformübergreifenden EPG einzurichten, so ist ein Konzept vorzusehen, das allen Diensteanbietern, unabhängig von der Multiplex-Plattform, über die sie verbreitet werden, den gleichen Zugang zu diesem EPG ermöglicht. So ist etwa der Fall denkbar, dass auch Programme, die auf lokalen und regionalen Multiplex-Plattformen verbreitet werden, in den EPG aufgenommen werden (müssen). In diesem Fall soll aber diese Möglichkeit allen Diensteanbietern gleichermaßen zustehen, unabhängig davon, über welche Multiplex-Plattform die Verbreitung erfolgt.

Z 4 (Programmangebot)

Bei der Programmauswahl ist gerade bei UKW-Programmen zu beachten, dass es derzeit zwei private, bundesweite Hörfunkprogramme gibt. Auf Programme, die aufgrund ihres Versorgungsgrades eine annähernd bundesweite Verbreitung haben, soll in Bezug auf die Meinungsvielfalt auch Bedacht genommen werden können (in Zusammenschau mit § 3 Abs. 1 Z 6). Programme etwa, die in vier oder mehr Bundesländern – wenn auch mit lokalen Programmteilen – verbreitet werden, können im Sinne der Programmauswahl als bestehende Programme mit einer „bundesweiten“ Verbreitung angesehen werden.

Zu § 5:

Im Digitalisierungskonzept 2021 wurde mit besonderem Blick auf die Regionen in Österreich die Möglichkeit der Ausschreibung einer Bedeckung für eine bundesweite Multiplex-Plattform mit der Möglichkeit der Regionalisierung vorgesehen. Damit können in einzelnen Regionen unterschiedliche Programme oder Programmausprägungen verbreitet werden, etwa um auch regionalen Diensteanbietern

den Zugang zu den bundesweiten Plattformen zu öffnen. Unbeschadet dessen bleibt die Möglichkeit des Betriebes regionaler und lokaler Multiplexe nach dem Vorbild von MUX II-Wien (siehe dazu auch § 6).

Der Antragsteller kann im Rahmen der Ausschreibung nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sowie unter Berücksichtigung der programmseitigen Nachfrage ein mögliches Konzept zur Regionalisierung erstellen. Dieses Konzept findet im Rahmen der Auswahlgrundsätze an verschiedenen Stellen Niederschlag, ist aber – anders das Konzept nach § 4 – nicht Teil der Auswahlgrundsätze.

Es ist jedoch festzuhalten, dass ein regionalisiertes Konzept an verschiedenen Stellen des Zulassungsbescheides, etwa im Bereich der Programmauswahl oder des technischen Konzepts, entsprechend zu berücksichtigen sein wird.

Ferner können in diesem Zusammenhang erforderlichenfalls Auflagen erteilt werden.

Zu § 6:

Z 1 (Versorgungsgrad)

Zu Z 1 lit. a: Das Privatradiogesetz hat schon bei UKW-Zulassungen grundsätzliche Grenzen für die Wirtschaftlichkeit von Versorgungsgebieten angenommen. Im digitalen Bereich verschärft sich dies noch dadurch, dass bis zu 15 Programme auf einem Multiplex Platz finden können. Auch aus Aspekten der Frequenzökonomie erscheint es wenig ressourceneffizient für ein oder zwei Programme kleine Versorgungsgebiete zu definieren. Die Erfahrungen aus dem Fernsehbereich haben gezeigt, dass kleine Versorgungsgebiete nicht unbedingt zu Vielfalt auf Programmseite führen. Vielmehr konnten sich teilweise Veranstalter und Multiplex-Betreiber nicht auf gemeinsame, mehrere Veranstalter umfassende Konzepte einigen. Aber gerade der digitale Hörfunk mit dem Konzept des Zusammenfassens unterschiedlicher Programme zu einem Multiplex erfordert eine solche Kooperation und damit ein gewisses Umdenken auf Veranstalterseite. Sie sind dann nicht mehr selbst Betreiber ihrer Sendeanlage, um alleine ihr Programm zu verbreiten, sondern müssen sich eines Multiplex-Betreibers bedienen oder vielleicht sogar als solcher auftreten. Gerade jüngste Beispiele in Großbritannien zeigen, dass lokale Multiplex-Plattformen durchaus Veranstaltern eine Chance bieten können, ihre Angebote in einem größeren Versorgungsgebiet anzubieten und dann das Hauptangebot etwa mit einem zweiten Programm flankieren zu können. Aus diesen Überlegungen heraus wurden Versorgungsgebiete – gerade in einer Startphase von DAB+ – mit einer Mindestgröße von 50.000 Einwohnern festgelegt.

Zu Z 1 lit. b: Die zu erreichenden Versorgungsgrade orientieren sich – bezogen auf das jeweils beantragte Versorgungsgebiet – an jenen der bundesweiten Multiplex-Plattformen. Anders als bei bundesweiten Multiplex-Plattformen steht dem Multiplex-Betreiber die Möglichkeit einer nachträglichen Erweiterung des Gebietes offen, d.h. der Antragsteller hat gewisse Steuerungsmöglichkeiten betreffend das Versorgungsgebiet und muss dieses nicht von vornherein „überdimensionieren“. Daher ist vorgesehen, dass der Sendebetrieb der lokalen Plattform, die in der Regel zu Beginn nur aus einer oder ein paar wenigen Sendeanlagen bestehen wird, nach drei Jahren vollständig aufzunehmen ist. Dem steht ein Ausbau auch schon in den ersten Jahren nicht entgegen. Anzumerken ist auch, dass sich die Frequenzvergabe im digitalen Bereich mit der Definition von Kanälen für ein bestimmtes Gebiet erheblich von der UKW-Frequenzvergabe unterscheidet. Dieser Kanal ist in einem bestimmten Gebiet auch von anderen Betreibern nicht nutzbar und lässt sich ein im Allotment gelegenes, unversorgtes Gebiet relativ einfach im Rahmen eines Gleichwellennetzwerkes erweitern.

Zu Z 1 lit. c: Der Multiplex-Betreiber ist bei der Wahl der regionalen und lokalen Versorgungsgebiete grundsätzlich frei. Gerade lokaler und regionaler Hörfunk lebt jedoch von seinem Bezug zum Versorgungsgebiet. Daher soll auch der Multiplex-Betreiber – um auch für Veranstalter entsprechend interessant zu sein – sein Versorgungsgebiet nicht völlig losgelöst von politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen definieren und auf diese Umstände Bedacht nehmen.

Z 2 (Programmangebot)

Gerade, wenn es um das Programmangebot geht, stehen immer Kriterien, die neue Programme bevorzugen, mit Kriterien, die sich auf bestehende Programme beziehen, im Widerspruch. Hier versucht der Kriterienraster einen gewissen Ausgleich zwischen beiden Positionen zu schaffen. Den Widerspruch zwischen lit. a und lit. b löst § 3 Abs. 1 Z 6 lit. b, der grundsätzlich ein ausgewogenes Verhältnis zwischen bestehenden Programmen und neuen Programmen vorsieht.

Zu Z 2 lit. a: Anders als bei bundesweiten Multiplex-Plattformen ist im regionalen bzw. lokalen Bereich das UKW-Angebot viel breiter. Es soll daher gerade hier im Sinne der Meinungsvielfalt zunächst einmal der Fokus auf neue lokale bzw. regionale Angebote gelegt werden (zu bestehenden Programme siehe Z 2 lit. b). Daher sollen auch neue, eigenständige Lokal- bzw. Regionalprogramme Eingang in das Bouquet finden können, um ein möglichst breites und meinungsvielfältiges Angebot an Programmen möglichst vieler verschiedener Hörfunkveranstalter zur Bereicherung des regionalen und lokalen Hörfunkangebotes zu schaffen.

Zu Z 2 lit. b: Aber genauso sollen auch die bestehenden Programme Aufnahme in das Bouquet finden. Es wird gerade für regionale Multiplex-Plattformen wichtig sein, auch die bekannten Programme der Region anbieten zu können, um so die Multiplex-Plattform für die Hörer möglichst attraktiv zu gestalten.

Zu Z 2 lit. c: Gerade im lokalen Bereich leisten nichtkommerzielle Programme einen wichtigen Beitrag zur Meinungsvielfalt. Auch wenn es keine kostenmäßige Bevorzugung dieser Programme geben kann, so stellt die Aufnahme dieser Programme einen wichtigen Auswahlgrund dar.

Zu Z 2 lit. d: Bei entsprechender fehlender Nachfrage von lokalen Programmen, sollen stufenweise Programme mit einem zum Versorgungsgebiet immer mehr abnehmenden Bezug verbreitet werden. Daher sollen zunächst lokale dann überregionale bzw. regionale Programme vorrangig ausgewählt werden und dann schlussendlich österreichbezogene Inhalte und zuletzt Programme ohne solche Bezugspunkte.

Zu Z 2 lit. e: Im Sinne der Meinungsvielfalt, aber auch aus Gründen der Chancengleichheit, des fairen Wettbewerbs und nicht zuletzt der Frequenzökonomie sollen auf DAB+ – bei entsprechender Nachfrage – nicht weniger als sechs Programme verbreitet werden müssen. Es soll damit auch verhindert werden, dass ein Veranstalter die Verbreitung von Programmen anderer Veranstalter verhindert, weil er Zulassungsinhaber ist. Mit dieser Regelung im Sinne einer „Mindestanforderung“ soll aber nicht verhindert werden, dass unter Ausschöpfung der technischen Möglichkeiten bei entsprechender Nachfrage mehr als sechs Programme verbreitet werden sollen.

Zu § 7:

§ 15a Abs. 3 PrR-G wurde mit der Novelle BGBl. I Nr. 50/2010 eingefügt und der Bestimmung des § 25 Abs. 3 AMD-G nachgebildet. Die Begründung zum Initiativantrag zu § 25 Abs. 3 AMD-G (430/A B1gNR XXII. GP) führt wörtlich aus:

„Um sicherzustellen, dass nur Unternehmen, die über die notwendige Finanzkraft verfügen, um eine Multiplex-Plattform zu betreiben, in das Auswahlverfahren einbezogen werden, soll die Regulierungsbehörde mit Verordnung vorschreiben können, dass die finanziellen Voraussetzungen z.B. im Weg einer vorzulegenden Bankgarantie glaubhaft zu machen sind.“

Zu Abs. 1:

Die in § 7 Abs. 1 vorgesehenen Unterlagen orientieren sich an den bisherigen Erfahrungen der KommAustria in durchgeführten Zulassungsverfahren. Die hier vorgeschriebenen Unterlagen stellen eine Mindestvoraussetzung dar. Auf Basis der vorgelegten Unterlagen wird die Behörde im Verfahren beurteilen, inwieweit die finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt sind bzw. diese glaubhaft gemacht werden.

Im Rahmen der Planrechnungen sind die Kosten für die Signalverbreitung (Sendestandorte, Sendebetrieb, Signalzubringung) gesondert auszuweisen, weil sie ein wesentliches Kostenelement darstellen und auf diese Weise auch die Vergleichbarkeit der Konzepte verschiedener Antragsteller sichergestellt wird. Innerhalb der Signalverbreitung gilt dies in besonderer Weise für die Kosten der Signalzubringung (etwa per Leitung), sodass diese Kosten zu Vergleichszwecken ebenfalls gesondert auszuweisen sind.

Die Angabe der Kosten für einzelne Hörfunkveranstalter bzw. Zusatzdiensteanbieter stellt ein weiteres wesentliches Element in der Vergleichbarkeit der Angebote dar und ist auch im Rahmen der Auswahlentscheidung von Bedeutung. Das Vorliegen dieser Daten dient auch der Möglichkeit der Überprüfbarkeit eines diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugangs zu der Plattform.

Neben den Jahresabschlüssen sind auch die zugehörigen Prüfberichte der Abschlussprüfer nach § 273 Unternehmensgesetzbuch (UGB) vorzulegen. Im Falle von nicht-österreichischen Antragstellern sind für den Nachweis entsprechend vergleichbare Unterlagen beizubringen. Bei Antragstellern, die erst gegründet wurden und daher noch über keine Jahresabschlüsse verfügen, wird das Hauptaugenmerk daher auf die übrigen Unterlagen sowie die Eröffnungsbilanz zu legen sein.

Nachdem damit zu rechnen ist, dass der Aufbau und der Betrieb einer Multiplex-Plattform erhebliche Kosten verursachen und insbesondere Anfangsinvestitionen erfordern wird, haben Antragsteller glaubhaft zu machen, dass sie über entsprechende Finanzmittel verfügen, um einerseits die Investitionen in ein Sendernetz tätigen zu können und die (zwangsläufig) entstehenden Anfangsverluste decken können, um den Betrieb der Multiplex-Plattform aufrecht zu erhalten. Solche Unterlagen können die in Z 4 angeführten Erklärungen umfassen, können aber etwa auch zu diesem Zweck gebundene Rücklagen umfassen.

Zum Nachweis der Möglichkeit eines nachhaltigen Betriebes einer Multiplex-Plattform werden Antragsteller bereits im Rahmen des Ausschreibungszeitraumes mit interessierten Programm- und Zusatzdiensteanbietern entsprechend verbindliche Verbreitungsvereinbarungen abzuschließen haben. Es reicht nicht aus, sich auf unverbindliche Zusagen zu stützen, etwa der Erklärung, Interesse an der Verbreitung über DAB+ zu haben. Nur wenn die Vereinbarungen bereits von beiden Seiten entsprechenden Bindungswillen – vorbehaltlich einer Zulassungserteilung – entfaltet, kann davon ausgegangen werden, dass der Veranstalter auch tatsächlich ein Programm über DAB+ verbreiten will, d.h. dass sich Veranstalter und Plattform-Betreiber bereits zu diesem Zeitpunkt über die wesentlichen (zukünftigen) Vertragsinhalte, wie etwa einen Preis und eine Leistung, geeinigt haben müssen. Natürlich ist zu berücksichtigen, dass es sich im Zeitpunkt der Antragstellung aber nur um Planungskosten handeln kann. Es schadet hier auch nicht, wenn Anbieter in mehreren Programmbouquets aufscheinen, dies ist dem System des PrR-G sogar immanent – z.B. können Must-Carry-Programme in jedem Programmbouquet aufscheinen. „Verbindlich“ bezieht sich hier auf die „Ernsthaftigkeit“ und den Bindungswillen an den Inhalt, nicht aber auf die Exklusivität der Bindung an nur einen Betreiber. Es ist aus Veranstaltersicht gerade zu bedenken, dass im Falle des Zuschlags für einen anderen Plattformbetreiber das Programm nicht verbreitet wird.

Zu Abs. 2:

Gerade die Finanzierbarkeit kleinerer Versorgungsgebiete – die KommAustria orientiert sich hier an den Grenzen des § 12 PrR-G – kann sich für Multiplex-Betreiber noch schwieriger gestalten. Es ist daher bei Antragstellern, die einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung für den Betrieb einer lokalen oder regionalen Multiplex-Plattform mit einer technischen Reichweite zwischen 50.000 bis 100.000 Einwohnern stellen, vorgesehen, dass diese zusätzlich nachzuweisen haben, dass ein auf Dauer finanzierbarer Multiplex-Betrieb zu erwarten ist. Ein solcher Nachweis, der über die Unterlagen und Anforderungen nach Abs. 1 hinauszugehen hat, wird bis zu einem gewissen Grad auch in direktem Zusammenhang mit der Auslastung der Multiplex-Plattform stehen, weil zu erwarten ist, dass bei geringer Auslastung eine Refinanzierbarkeit schwerer möglich sein wird. Es wird daher am Antragsteller liegen, über die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen hinaus, nachzuweisen, dass mit der zu Antragseinbringung bestehenden Auslastung und den abgeschlossenen Verbreitungsvereinbarungen sowie den in Aussicht genommenen Verbreitungskosten für Hörfunkveranstalter und Zusatzdiensteanbieter, die Multiplex-Plattform auf die gesamte Zulassungsdauer von zehn Jahren finanzierbar ist.

Zu § 8:

Radio ist eines jener Medien, denen im Katastrophenfall eine besondere Bedeutung zukommt. Die Einbindung der UKW-Hörfunkveranstalter in das System der Warnung und Alarmierung der Bevölkerung in Katastrophen- und Krisenfällen hat lange Tradition. Anders als bei UKW gibt es durch DAB+ neben dem Rundfunkveranstalter als Adressat von Warnmeldungen weitere technische Möglichkeit der Verbreitung von Warnmeldungen, etwa über Zusatzdienste wie die „Emergency Warning Functionality“ (EWF). Die Adressaten werden in diesen Fällen in der Regel Multiplex-Betreiber sein. Weiters verfügen moderne DAB+-Empfänger auch über entsprechende Funktionalitäten, die etwa eine Aktivierbarkeit aus dem Standby-Betrieb erlauben. Andererseits werden Fragen einer nutzerunabhängigen Umschaltung oder Überlagerung von Programmen mit den Rundfunkveranstaltern zu klären sein. Weiters ist für ein effektives Warnsystem auch die Frage des Erhalts von Warnmeldungen wesentlich, weshalb Kooperationen mit Behörden oder Zivilschutzeinrichtungen darzustellen sein werden.

Diese Aspekte sollte ein entsprechendes „Katastrophenschutzkonzept“ darzustellen haben.

Zu § 9:

Bei der Beurteilung der finanziellen Voraussetzungen sind Fördermittel nur dann zu berücksichtigen, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung verbindliche Förderzusagen bestehen. Es kann aber durchaus dargestellt

werden, inwiefern sich die zugesagten Fördermittel auf den Ausbau der Multiplex-Plattform auswirken würde, etwa in einem schnelleren Aufbau oder Ausbau der Infrastruktur.

Zu § 10:

Zu Abs. 1 und 2:

Für die Frage, ob ein Gebiet als versorgt gilt, wird vom portable Indoor-Empfang ausgegangen. Die dafür erforderlichen Feldstärkewerte können nach den referenzierten Implementierungsleitlinien ermittelt werden. Für die Definition der Mindestfeldstärken für eine Versorgung ist die Festlegung einer Ortswahrscheinlichkeit erforderlich. Aufgrund der statistischen Natur der digitalen Empfangssignale mit einem charakteristischen Verhalten wird für die Basisversorgung die erforderliche Ortswahrscheinlichkeit mit 95 % festgelegt.

Weitere Empfangsmodi wie mobil oder „deep“ portable indoor, die unterschiedlich hohe Feldstärkewerte erfordern, sind für die Darstellung der Vorteile von DAB+ ebenfalls relevant, jedoch nicht für die Frage, ob eine Versorgung grundsätzlich angenommen werden kann. Auch bei den weiteren Empfangsmodi ist für die Definition der Mindestfeldstärken die Festlegung einer entsprechenden Ortswahrscheinlichkeit erforderlich.

Bezüglich der Frage eines Ausbreitungsmodells zur Abschätzung der tatsächlich erreichten Versorgung wird kein bestimmtes Wellenausbreitungsmodell in der Verordnung vorgeschrieben. Vielmehr können verschiedene Modelle herangezogen werden. Je besser die Topografie in ein Berechnungsmodell miteinfließt, desto besser werden die Ergebnisse der Realität nahekommen, allerdings sind dem auch Grenzen gesetzt, weil nicht alle maßgeblichen Parameter, welche die Wellenausbreitung bestimmen, hinreichend genau bekannt sind. Daher obliegt es dem Antragsteller ein bestimmtes oder auch mehrere Ausbreitungsmodelle heranzuziehen und bestmöglich sowie plausibel darzulegen, dass er die in seinem technischen Konzept dargelegten Versorgungsziele auch tatsächlich erreichen kann.

Zu Abs. 2: Die vorgesehenen Versorgungsgrade und Zeitpunkte gehen von einer entsprechenden Verfügungsgewalt über die bereits bestehenden (analogen) Sendeanlagen und -standorte bzw. einer raschen privatrechtlichen Einigung über deren Nutzung aus. Nach § 8 ORF-G sind Multiplex-Betreiber berechtigt, die Sendeanlagen des ORF bzw. Antennentragemasten oder Starkstromleitungsmasten mitzubedenutzen. Sofern eine vertragliche Einigung darüber nicht erfolgen kann, kann die KommAustria zur Entscheidung angerufen werden. Nach der getroffenen Regelung sind die vorgesehenen Fristen für die Herstellung der Versorgung für die Dauer solcher Verfahren gehemmt. Der Antragsteller kann somit diese Verfahren bei der Darstellung des Roll-Out-Planes vernachlässigen und ist in der Auswahl nicht gegenüber dem Inhaber der bestehenden Sendeanlagen bzw. Standorte benachteiligt.

Zu § 11:

§ 11 regelt das Inkrafttreten.